

Nr. 37**Campbell und Fell gegen Vereinigtes Königreich**

Urteil vom 28. Juni 1984 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die englische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 80.

Zwei Beschwerden, davon die erste mit der **Beschwerde Nr. 7819/77** von John Joseph Campbell eingelegt am 4. März 1977, Nr. 7878/77 von Pater Patrick Fell eingelegt am 31. März 1977; beide Beschwerden wurden am 14. Oktober 1982 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: (1) Rechtswegerschöpfung, Art. 26 (Art. 35 Abs. 1 n.F., Text in EGMR-E 1, 650); (2) Zugang zu Gericht, Art. 6 Abs. 1; (3) Ausreichend Zeit und Gelegenheit für einen Angeklagten zur Vorbereitung seiner Verteidigung sowie Anspruch auf effektive Verteidigung, Art. 6 Abs. 3 lit. b und c; (4) Recht auf Achtung der Korrespondenz, Art. 8; (5) Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer innerstaatlichen Instanz, Art. 13; (6) gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F.).

Ergebnis: (1) Prozesshindernde Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs zulässig, aber unbegründet; (2) Verletzung von Art. 6 Abs. 1; (3) Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. b und lit. c; (4) Verletzung von Art. 8; (5) Verletzung von Art. 13; (6) Feststellung einer Konventionsverletzung (s.u. Ziff. 141) per se eine gerechte Entschädigung i.S.v. Art. 50; (7) Anwaltskosten und Auslagen für Straßburger Verfahren wegen nur teilweisen Erfolgs der Menschenrechtsbeschwerde und wegen z.T. überhöhten Anwaltshonorars nur teilweise zugesprochen.

Innerstaatliches Recht (für England und Wales): Gefängnisgesetz 1952 (Prison Act 1952); Gefängnisordnung 1964 (Prison Rules 1964); Vollzugsdirektiven in Form von Anordnungen (Standing Orders) und Runderlassen (Circular Instructions).

Sondervoten: Drei und eine Stimmerklärung.

Innerstaatliche Umsetzung: Bereits vor Abschluss des Straßburger Verfahrens erfolgte zum 1. Dezember 1981 eine Änderung der innerstaatlichen Rechtslage und Praxis, die den Ausgang des vorliegenden Verfahrens aus Gründen der zeitlichen Abfolge jedoch nicht beeinflussen konnte (s. Urteil *Silver u.a.*, EGMR-E 2, S. 229 und S. 231, Ziff. 78-81).

Sachverhalt und Verfahren:

(Zusammenfassung)

[8.-25.] Die beiden Beschwerdeführer (Bf.), J.J. Campbell (dessen Beruf im Urteil nicht angegeben wird, geb. 1944 in Nordirland) und Pater Fell (ein römisch-katholischer Priester, geb. 1940 in England), waren zum Zeitpunkt ihrer Beschwerden (1977) Strafgefangene der als besonders gefährlich eingestuften „Kategorie A“ im Gefängnis von Albany auf der Insel Wight. Zur Zeit der Verhandlung vor dem Gerichtshof (1983) befanden sich beide Bf. auf freiem Fuß. 1976 verbüßten sie langjährige Freiheitsstrafen wegen verschiedener Straftaten, die nach Ansicht der Regierung mit terroristischen Aktivitäten der IRA in Verbindung standen. Der Bf. Campbell war im November 1973 zu zehn Jahren Gefängnis verurteilt worden, u.a. wegen Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung, Verabredung zu Raubüberfällen und unerlaubtem Besitz von Schusswaffen. Der Bf. Fell war im November 1973 zu zwölf Jahren Gefängnis verurteilt worden u.a. wegen Zugehörigkeit zu ei-

ner kriminellen Vereinigung zur Vorbereitung von Brandstiftung und Sabotage und Beteiligung an der Leitung einer zu politischen Zwecken gewaltbereiten Organisation. Die Bf. bestreiten jegliche Zugehörigkeit zur IRA.

Zu den rechtsstaatlichen Problemen bei der Terrorismus-Bekämpfung in Irland siehe ausführlich das Urteil *Lawless*, EGMR-E 1, 10 ff., und zur Eindämmung der Eskalation terroristischer Auseinandersetzungen und deren historischem Hintergrund in Nordirland siehe das Urteil in der Staatenbeschwerde *Irland gegen Vereinigtes Königreich*, EGMR-E 1, 232 ff.

Am 16. September 1976 beteiligten sich beide Bf. aus Protest gegen die Behandlung eines Mitgefangenen an einem Sitzstreik im Gefängnis, der zu gewalttätigen Auseinandersetzungen mit dem Gefängnispersonal führte, bei denen einige Beamte und auch die beiden Bf. Verletzungen erlitten. Der genaue Hergang des Vorfalls ist strittig. Gegen sechs an diesem Vorfall beteiligte Gefangene wurden Disziplinarverfahren vor dem Überwachungsausschuss des Gefängnisses eingeleitet, der Disziplinarstrafen verhängte (u.a. auch gegen den Bf. Fell, der jedoch diesbezüglich den innerstaatlichen Rechtsweg nicht erschöpft hat). Dem Bf. Campbell wurden Meuterei, Anstiftung zur Meuterei und schwere Körperverletzung zur Last gelegt. Er verweigerte die Teilnahme an der Verhandlung vor dem Überwachungsausschuss vor allem deshalb, weil ihm keine anwaltliche Vertretung zugestanden wurde. In der nicht-öffentlichen Verhandlung wurden über den Bf. in Abwesenheit verschiedene Disziplinarstrafen verhängt, darunter auch eine Verwirkung des in Aussicht gestellten Straferlasses im Umfang von 570 Tagen.

Wegen der bei dem fraglichen Vorfall erlittenen Körperverletzungen wollten beide Bf. eine Schadensersatzklage erheben. Die Kontaktaufnahme mit ihren Anwälten wurde aber entsprechend der „prior ventilation rule“ (Gebot vorgängiger Überprüfung, siehe hierzu ausführlich das Urteil *Silver u.a.*, EGMR-E 2, 229) so lange unterbunden, bis die interne Untersuchung der Vorfälle abgeschlossen war; ein diese Angelegenheit betreffender Brief eines Anwalts wurde angehalten; noch nach Erteilung der Besuchserlaubnis durften Gespräche mit den Anwälten nur in Anwesenheit eines Gefängnisbeamten stattfinden. Beiden Bf. wurde ferner die verlangte medizinische Untersuchung durch einen unabhängigen Arzt verweigert.

Der Bf. Fell durfte nach seiner Verurteilung mit rund 40 Personen korrespondieren. Verweigert wurde ihm aber der beantragte Briefverkehr mit zwei Nonnen, weil diese nach Ansicht der Behörden nicht zum engen persönlichen Freundeskreis des Bf. gehörten.

Innerstaatliche Rechtslage und Praxis

[26.-52.] Der Gerichtshof stellt das Recht und die Praxis der Disziplinarordnung in den englischen Gefängnissen eingehend dar sowie die Bedingungen für den Briefverkehr und für Besuche von Gefangenen und die in diesem Zusammenhang bestehenden Beschwerde- und Kontrollleinrichtungen.

Die Rechtsgrundlage des Strafvollzugs in England und Wales findet sich in dem Gefängnisgesetz von 1952 (Prison Act 1952), das den Innenminister zum Erlass einer Gefängnisordnung (Prison Rules 1964) ermächtigt.

Hinsichtlich der *Disziplinarordnung in Gefängnissen* werden von der Gefängnisordnung 21 Disziplinarvergehen umschrieben, wobei die dem Bf. Campbell zur Last gelegten als „besonders schwerwiegende Verstöße“ eingestuft sind. Als Strafen sind u.a. die Verwirkung bestimmter Vergünstigungen, der Ausschluss von der gemeinschaftlichen Arbeit, die Sperre des Verdienstes und Zellenhaft vorgesehen sowie die Verwirkung des bedingten Straferlasses („forfeiture of remission of sentence“); ein solcher bedingter Straferlass wird dem Gefangenen üblicherweise im Umfang eines Drittels der verhängten Freiheitsstrafe in Aussicht gestellt und auch tatsächlich gewährt, soweit er nicht wegen disziplinarischer Verstöße wieder entzogen wird. Geringfügige Verstöße gegen die Disziplinarordnung werden vom Gefängnisdirektor geahndet; schwerwiegende Verstöße vor den Überwachungsausschuss gebracht; handelt es sich zugleich um ein Delikt nach dem allgemeinen Strafrecht, entscheidet die Behörde nach Ermessen, ob die Angelegenheit den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden übergeben wird; die gleichzeitige Einleitung eines Disziplinarverfahrens und eines Strafverfahrens ist in solchen Fällen nicht ausgeschlossen. Überwachungsausschüsse („Boards of Visitors“) bestehen für jedes Gefängnis in England und Wales; die ehrenamtlich tätigen Mitglieder (zwischen 8 und 24 Personen) werden vom Innenminister ernannt. Hauptaufgabe dieser Ausschüsse ist die Überwachung der Verwaltung des Gefängnisses und der Behandlung der Gefangenen; sie haben Beschwerden der Gefangenen entgegenzunehmen, können die Verwaltung auf bestimmte Probleme hinweisen, Berichte an den Innenminister erstatten und erforderlichenfalls einen Gefängnisbeamten vorläufig vom Dienst suspendieren. Im Jahr 1975 legte eine unabhängige Arbeitsgruppe, an der die Nichtregierungsorganisationen „Justice“, die Howard League for Penal Reform und die National Association for the Care and Resettlement of Offenders beteiligt waren, den sogenannten „Jellicoe Report“ vor. Darin wurde die Auffassung vertreten, dass die Handhabung der Disziplinargewalt durch die Überwachungsausschüsse mit der Wahrnehmung ihrer übrigen auf Vertrauen und Unabhängigkeit angewiesenen Aufgaben unvereinbar sei. Der Innenminister hat sich dieser Kritik jedoch nicht angeschlossen.

Für die *Disziplinarverfahren* vor den Überwachungsausschüssen gibt es keine besonderen verfahrensrechtlichen Regelungen. In der Praxis werden dem beschuldigten Gefangenen die zur Last gelegten Verstöße sowie Ort und Zeitpunkt der Verhandlung, verbunden mit einer Aufforderung zur schriftlichen Rechtfertigung, bekannt gegeben; vor dem Überwachungsausschuss kann er der Anklage entgegentreten, Belastungszeugen befragen und Entlastungszeugen benennen. Im Rahmen der bis 1981 geübten Praxis gab es für den beschuldigten Gefangenen keine Möglichkeit, sich anwaltlich beraten oder vertreten zu lassen; nach der Entscheidung eines englischen Gerichts aus dem Jahre 1983 im Fall *Tarrant*¹ liegt die Zulassung eines Anwalts im pflichtgemäßen Ermessen des Überwachungsausschusses, das zumindest bei

¹ Urteil des Divisional Court vom 8. November 1983 in *R. v. Albany Prison Board of Visitors, ex parte Tarrant*, [1984] 1 All England Law Reports 799.

schwerwiegenderen Beschuldigungen zugunsten des Gefangenen ausgeübt werden müsse.

Das Verfahren vor dem Überwachungsausschuss selbst und die Verkündung seiner Entscheidung sind nicht öffentlich. Eine Milderung oder Zurücknahme der verhängten Disziplinarstrafen kann der Gefangene unter Umständen durch ein Gesuch an den Überwachungsausschuss selbst bzw. an den Innenminister erreichen; dabei handelt es sich allerdings um keinen förmlichen Rechtsbehelf. Die Frage einer Anrufung der ordentlichen Gerichte im Wege einer Certiorari-Verfügung war Gegenstand von Entscheidungen der englischen Gerichte im Fall *St. Germain*. Während die Vorinstanz die Zulässigkeit dieses Rechtsbehelfs wegen der internen Natur der Disziplinarverfahren verneint hatte,² stellte der Court of Appeal in seiner 1978 ergangenen Entscheidung auf ihre richterliche Funktion ab und ließ gegen gravierende Rechtsmängel wie die Verweigerung des rechtlichen Gehörs eine Certiorari-Verfügung zu, die zur gerichtlichen Aufhebung der Entscheidung eines Überwachungsausschusses führen kann.³ Die Disziplinarverfahren vor den Überwachungsausschüssen rechnen die englischen Gerichte nicht zum Bereich der Strafjustiz, obwohl jüngere Entscheidungen auf die engen Parallelen zu strafrechtlichen Verfahren hinweisen.

Der Briefverkehr der Gefangenen und ihre Besuche unterliegen den Beschränkungen nach der Gefängnisordnung, die in diesem Punkt durch Richtlinien an die Gefängnisbehörden ergänzt wird. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1981 wurden diese Richtlinien in wesentlichen Punkten abgeändert und veröffentlicht (s. *Silver u.a.*, EGMR-E 2, 227, Ziff. 78-81).

Aus dem Zusammenhang der Gefängnisordnung mit den ergänzenden Direktiven ergeben sich folgende, für den vorliegenden Fall relevante Grundsätze (s.a. *Silver u.a.*, a.a.O., Ziff. 10). Der Briefverkehr eines Gefangenen mit Personen, zu denen keine engeren persönlichen Beziehungen bestehen, und die Zulassung solcher Besucher bedürfen grundsätzlich einer besonderen Erlaubnis. Korrespondenz oder Besucher in Zusammenhang mit bereits anhängigen Prozessen des Gefangenen sind von diesen Beschränkungen und von der Überwachung in gewissem Umfang ausgenommen. Eine Kontaktaufnahme mit einem Anwalt in Zusammenhang mit Klagen gegen die Behörde oder Beamte wegen der Behandlung im Gefängnis unterlag aber bis 1981 der „prior ventilation rule“, d.h. sie wurde bis zum Vorliegen einer Entscheidung über die Beschwerde auf den internen Beschwerdewegen unterbunden. Gespräche mit einem Anwalt konnten in einem solchen Fall auch nach Zulassung der Kontaktaufnahme nur im Beisein, d.h. in Sicht- und Hörweite („in the sight and hearing“) eines Beamten geführt werden.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1981 wurden zahlreiche personelle Beschränkungen des Briefverkehrs aufgehoben. An die Stelle der „prior ventilation rule“

² Urteil des Divisional Court vom 6. Dezember 1977 in *R. v. Hull Prison Board of Visitors, ex parte St. Germain and Others*, [1978] 2 All England Law Reports 198.

³ Urteil des Court of Appeal vom 3. Oktober 1978 in *R. v. Hull Prison Board of Visitors, ex parte St. Germain and Others*, [1979] 1 All England Law Reports 701.

trat die „simultaneous ventilation rule“ (Gebot gleichzeitiger Überprüfung, siehe Urteil *Silver u.a.*, EGMR-E 2, 229), die gestattet, dass sich ein Gefangener bereits dann eines juristischen Beistands im Zusammenhang mit Verfahren gegen die Gefängnisverwaltung bedienen kann, wenn er das interne Beschwerdeverfahren gleichzeitig einleitet. Vertrauliche Gespräche mit einem Anwalt werden nunmehr zugelassen, wenn der Gesprächsgegenstand der Gefängnisdirektion zuvor mitgeteilt wird und inhaltlich nicht unzulässig ist.

Beschwerden im Zusammenhang mit der Kontrolle des Briefverkehrs oder der Zulassung von Besuchen können an den Überwachungsausschuss, den Innenminister oder an den Parlamentarischen Beauftragten für die Verwaltung („Parliamentary Commissioner for Administration – Ombudsman“) gerichtet werden. Die Ausübung des Zensurrechts durch die Gefängnisbehörden und die Zulassung von Besuchern unterliegen ferner in gewissem Umfang der Kontrolle durch die englischen Gerichte.

Verfahren vor Kommission und Gerichtshof

[1.-6., 53.-55.] Die Bf. machen in ihren Beschwerden geltend, dass a) das Disziplinarverfahren vor dem Überwachungsausschuss den Verfahrensgarantien des Art. 6 der Konvention nicht entsprochen habe und dass b) durch die Behinderungen beim Zugang zu anwaltlicher Rechtsberatung das ihnen durch Art. 6 gewährleistete Recht auf Zugang zu Gericht und das durch Art. 8 gewährleistete Recht auf Achtung der Korrespondenz verletzt worden seien. Weitere Beschwerdepunkte betreffen c) die verweigte Untersuchung durch einen unabhängigen Arzt und d) verschiedene andere Rügen über die Behandlung während und nach dem Zwischenfall vom 16. September 1976.

Die Kommission erklärte die Beschwerde des Bf. Campbell am 6. Mai 1978 mit Ausnahme der unter d) angeführten Beschwerdepunkte für zulässig. Die Beschwerde des Bf. Fell wurde von der Kommission am 9. Oktober 1980 und am 14./19. März 1981 hinsichtlich der unter b) und c) angeführten Beschwerdepunkte und weiterer Rügen in Zusammenhang mit der Verweigerung einer vertraulichen Unterredung mit den Anwälten, der Behinderung der persönlichen Korrespondenz und des geltend gemachten Verstoßes gegen Art. 13 EMRK für zulässig erklärt. Die das Verfahren vor dem Überwachungsausschuss betreffende Rüge des Bf. Fell wurde hingegen für unzulässig erklärt, weil er zum Zeitpunkt der Kommissionsentscheidung den innerstaatlichen Rechtsweg nicht erschöpft hatte.

* * *

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 12. Mai 1982 zu dem Ergebnis,

- (mit neun Stimmen und drei Enthaltungen) dass im Hinblick auf das Verfahren vor dem Überwachungsausschuss im Fall des Bf. Campbell eine Verletzung von Art. 6 vorliegt;
- (einstimmig) dass wegen der Verzögerungen bei der Bewilligung rechtlicher Beratung bezogen auf beide Bf. eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und von Art. 8 vorliegt;

- (einstimmig) dass durch die Verweigerung einer unabhängigen medizinischen Untersuchung Art. 6 Abs. 1 nicht verletzt worden ist;
- (einstimmig) dass in Bezug auf die Verweigerung einer vertraulichen Unterredung mit seinem Anwalt im Fall des Bf. Fell eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt;
- (einstimmig) dass in der Verweigerung der Erlaubnis, mit zwei Nonnen zu korrespondieren (Schwester Power und Schwester Benedict), eine Verletzung von Art. 8 vorliegt;
- (einstimmig) dass im Fehlen einer wirksamen innerstaatlichen Beschwerdemöglichkeit in Bezug auf die vom Bf. Fell gerügte Verletzung von Art. 8 eine Verletzung von Art. 13 liegt.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. September 1983 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: A. Glover, Rechtsberaterin, Außen- und Commonwealth-Ministerium, als Verfahrensbevollmächtigte, unterstützt durch: M. Baker, Rechtsanwalt (Barrister-at-Law), C. Osborne, P. Stevens, J. Le Vay, Innenministerium, als Berater;

für die Kommission: T. Opsahl als Delegierter, C. Thornberry, Rechtsanwalt (Barrister-at-Law), A. Logan, Rechtsanwalt (Solicitor), die die Bf. vor der Kommission vertreten haben, zur Unterstützung der Delegierten der Kommission gem. Art. 29 Abs. 1 VerfO-EGMR.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Prozesshindernde Einreden

A. Die behauptete Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs durch den Bf. Campbell in Bezug auf das Verfahren vor dem Überwachungsausschuss

56. In ihrem Schriftsatz an den Gerichtshof vom 17. März 1983 trägt die Regierung vor, der Bf. Campbell habe nicht sämtliche innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft, da er es unterließ, einen auf eine Certiorari-Verfügung zielenden Antrag zur gerichtlichen Überprüfung der Entscheidung des Überwachungsausschusses zu stellen (s.o. Ziff. 15 und 39-41). Aus diesem Grunde dürften seine Rügen, die dieses Verfahren betreffen, nicht berücksichtigt werden.

57. Der Gerichtshof prüft prozesshindernde Einreden inhaltlich nur insofern, als sie der betroffene Staat bereits vor der Kommission geltend gemacht hat, soweit die Natur der Einrede und die Umstände dies erlauben. Dies sollte üblicherweise im Anfangsstadium der Zulässigkeitsprüfung geschehen. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, ist die Regierung präkludiert, die Einrede vor dem Gerichtshof zu erheben (vgl. u.a. *Artico*, Urteil vom 13. Mai 1980, Série A Nr. 37, S. 12 und 13, Ziff. 24 und 27, EGMR-E 1, 482 f.).

1. Zur Präklusion

58. Die Stellungnahme der Regierung zur Zulässigkeit der Beschwerde des Bf. Campbell wurde der Kommission am 20. Dezember 1977 zur Kenntnis gebracht; sie ging auf die Frage der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs im Hinblick auf das Verfahren vor dem Überwachungsausschuss nicht ein. Erst in ihrer Stellungnahme zu Fragen der Begründetheit (13. Dezember

1978) richtete die Regierung die Aufforderung an die Kommission, die dieses Verfahren betreffenden Rügen gem. Art. 26 und 29 der Konvention zurückzuweisen,⁴ da kein Certiorari-Antrag gestellt worden war. Die Kommission, die diese Beschwerdepunkte bereits am 6. Mai 1978 für zulässig erklärt hatte, entschied am 14. und 19. März 1981, es sei nicht möglich, den Einstimmigkeit voraussetzenden Art. 29 anzuwenden.

59. Der Gerichtshof stellt fest, dass der Divisional Court am 6. Dezember 1977 im Fall *St. Germain*⁵ entschieden hatte, dass Certiorari-Verfügungen hinsichtlich der Verfahren vor den Überwachungsausschüssen nicht erlassen werden könnten (s.o. Ziff. 39 b)). Es wäre deshalb für die Regierung schwierig gewesen, 14 Tage später vor der Kommission – im Widerspruch zu den Argumenten, die der vom Treasury Solicitor instruierte Anwalt im Namen des Hull Prison Board of Visitors vor dem Divisional Court vorgetragen hat – geltend zu machen, dieser Rechtsbehelf hätte zur Verfügung gestanden. Im Gegensatz zur Auffassung des Delegierten der Kommission berücksichtigt der Gerichtshof ferner, dass die Regierung – nachdem die Behörden gerade in einem innerstaatlichen Verfahren obsiegt hatten – schwerlich behaupten konnte, dies sei eine ungeklärte oder offene Frage im englischen Recht und der Bf. Campbell hätte deshalb seinen Fall vor die Gerichte tragen müssen.

Die Berufungsschrift im Fall *St. Germain* wurde am 20. Dezember 1977 vorgelegt, endgültig entschieden wurde die Sache aber nicht vor dem 3. Oktober 1978, als der Court of Appeal die Entscheidung des Divisional Court aufhob (s.o. Ziff. 39 c)). Es war eindeutig das Urteil aus dem Jahre 1978, das die Regierung zu einer Ergänzung ihrer ursprünglichen Argumentation veranlasste; unter diesen besonderen Umständen nimmt der Gerichtshof nicht an, dass vernünftigerweise von ihr hätte erwartet werden können, die Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs in einem früheren Stadium vorzubringen (vgl. das vorzitierte Urteil *Artico*, a.a.O. S. 13, Ziff. 27, Abs. 3, EGMR-E 1, 483). Die Einrede ist daher nicht verspätet.

2. Zur Begründetheit der Einrede

60. Art. 26 der Konvention fordert nur die Erschöpfung jener Rechtsbehelfe, die sich auf die behaupteten Konventionsverletzungen beziehen und sowohl zugänglich wie auch geeignet sind (vgl. u.a. *Van Oosterwijck*, Urteil vom 6. November 1980, Série A Nr. 40, S. 13, Ziff. 27, EGMR-E 1, 515 f.).

⁴ Art. 29 betrifft die Zurückweisung bereits zugelassener Beschwerden durch die Kommission und lautet i.d.F. d. Protokolls Nr. 3 (in Kraft seit 21.9.1971):

„Die Kommission kann jedoch ein ihr gemäß Artikel 25 unterbreitetes Gesuch durch einstimmigen Beschluss auch nach der Annahme zurückweisen, wenn sie bei der Prüfung des Gesuchs feststellt, dass einer der in Artikel 27 bezeichneten Gründe für eine Unzulässigkeit vorliegt.

In diesem Fall wird die Entscheidung den Parteien mitgeteilt.“

Die entsprechende Regelung in der Neufassung der Konvention von 1998 findet sich in Art. 35 Abs. 4 und Art. 37 Abs. 1 lit. c, Texte in EGMR-E 1, 650, 652.

⁵ Nachweise s.o. in Fn. 2.

Die Kommission hat keine Stellungnahme dazu abgegeben, ob im Fall des Bf. Campbell der Rechtsbehelf einer Certiorari-Verfügung in diese Kategorie fällt.

61. Ein Rechtsbehelf muss jedoch mit einem ausreichenden Maß an Sicherheit versehen sein, damit eine Verpflichtung, ihn auszuschöpfen, entstehen kann (vgl. *De Wilde, Ooms und Versyp*, Urteil vom 18. Juni 1971, Série A Nr. 12, S. 34, Ziff. 62, EGMR-E 1, 114, *Deweer*, Urteil vom 27. Februar 1980, Série A Nr. 35, S. 18, Ziff. 32, EGMR-E 1, 468 f. und sinngemäß *Van Droogenbroeck*, Urteil vom 24. Juni 1982, Série A Nr. 50, S. 30, Ziff. 54, EGMR-E 2, 97). Zu dem Zeitpunkt der Beschwerde des Bf. Campbell an die Kommission (4. März 1977) gab es keinen Anhaltspunkt dafür, dass eine Certiorari-Verfügung in Bezug auf eine Entscheidung eines Überwachungsausschusses möglich ist; wie der Court of Appeal im Fall *St. Germain* feststellte, gab es zu dieser Frage keine verbindliche Entscheidung (s.o. Ziff. 39 c)). Die Situation änderte sich jedoch mit der in dieser Sache ergangenen Entscheidung des Court of Appeal vom 3. Oktober 1978, in der festgestellt wurde, dass Gefangene eine gerichtliche Überprüfung solcher Disziplinarverfahren begehren können.

Es ist allerdings daran zu erinnern, dass im Fall des Bf. Campbell die vorgeschriebene Frist, innerhalb der eine Certiorari-Verfügung grundsätzlich beantragt werden muss, längst verstrichen war (s.o. Ziff. 41 und *De Wilde, Ooms und Versyp*, a.a.O., S. 34-35, Ziff. 62, EGMR-E 1, 114). Zwar ist richtig, dass eine verspätete Antragstellung bewilligt werden kann, und tatsächlich hat auch die Regierung vorgetragen, hätte der Bf. Campbell bald nach dem zweiten Urteil des Divisional Court im Fall *St. Germain* (15. Juni 1979) eine Bewilligung begehrt, diese nicht verweigert worden wäre; sie räumt jedoch ein, dass er nunmehr voraussichtlich keine Bewilligung erhalten würde, weil seine Säumnis als übermäßig und unentschuldig betrachtet werden würde (s.o. Ziff. 15, 40 und 41). Die Zugänglichkeit des Rechtsbehelfs muss im Lichte dieser Überlegungen gesehen werden.

62. Zur Effektivität des Rechtsbehelfs hat die Regierung in der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof eingeräumt, dass sie im Hinblick auf wesentliche Beschwerdepunkte des Bf. nicht gegeben ist, nämlich hinsichtlich der fehlenden Möglichkeiten, für die Verhandlung vor dem Überwachungsausschuss einen Rechtsbeistand zu erlangen, hinsichtlich der Tatsache, dass der Überwachungsausschuss weder öffentlich verhandelt noch seine Entscheidung öffentlich verkündet hat, und hinsichtlich der Behauptung, dass der Überwachungsausschuss nicht „unabhängig“ war. Die Regierung stellt sich auf denselben Standpunkt hinsichtlich der Frage der anwaltlichen Vertretung bei der Verhandlung des Überwachungsausschusses, jedoch vorbehaltlich des Ergebnisses der Entscheidung im Fall *Tarrant*.⁶ Nach Feststellung des Gerichtshofs wurde in diesem Fall im Gegensatz zur Auffassung der Regierung klargestellt, dass ein auf die Erlangung einer Certiorari-Verfügung gerichteter Antrag auf gerichtliche Überprüfung ein wirksamer Rechtsbehelf gegen eine willkürliche Verweigerung anwaltlicher Vertretung darstellt (s.o. Ziff. 36 a.E.). Obwohl die Rechtslage nun in diesem Sinne geklärt ist, bleibt trotzdem die auch von der

⁶ Nachweise s.o. in Fn. 1.

Regierung eingeräumte Tatsache, dass der Bf. Campbell nicht mehr erwarten kann, dass ihm die Einlegung dieses Rechtsbehelfs bewilligt wird.

63. Schließlich bleiben die weiteren Beschwerdepunkte des Bf. Campbell: Der Überwachungsausschuss sei nicht „unparteiisch“ und habe ihm kein „faïres“ Verfahren gewährt, gegen die Unschuldsvermutung sei verstoßen worden, der Bf. sei nicht hinreichend über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen informiert worden, und er habe auch nicht ausreichend Zeit zur Vorbereitung seiner Verteidigung gehabt, seine Rechte im Hinblick auf Zeugen [Fragerecht an Belastungszeugen, Ladung von Entlastungszeugen] seien ihm vorenthalten worden.

Zu diesen Beschwerden trägt die Regierung vor, dass sie nach dem 3. Oktober 1978 zum Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung hätten gemacht werden können und sollen. Auch nachdem durch das Urteil des Court of Appeal im Fall *St. Germain*⁷ geklärt war, dass ein Rechtsbehelf in Form eines auf gerichtliche Überprüfung gerichteten Antrags existiert und dieser nach Auffassung der Regierung für den Bf. Campbell noch zugänglich war, hat die Kommission entschieden, die Beschwerde in diesem Punkt nicht zurückzuweisen. Unter diesen Umständen konnte der Bf. Campbell nach Auffassung des Gerichtshofs zu Recht darauf vertrauen, das Verfahren unter der Konvention in Straßburg weiter zu betreiben und innerstaatliche Gerichte zur Kontrolle des Verfahrens vor dem Überwachungsausschuss nicht anzurufen. Hinzu kommt, wie die Regierung einräumt, dass ein Rückgriff auf diesen Rechtsbehelf für ihn voraussichtlich nicht mehr möglich ist. Demzufolge würde es der Gerichtshof für ungerecht halten, wenn nun diese Beschwerdepunkte wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs für unzulässig erklärt würden.

B. Die Zulässigkeit der Beschwerden des Bf. Fell in Bezug auf das Verfahren vor dem Überwachungsausschuss

64. Die Rügen des Bf. Fell wegen der Behandlung seines Falles durch den Überwachungsausschuss wurden von der Kommission für unzulässig erklärt, da der Bf. bis zum Zeitpunkt der Kommissionsentscheidung (14. und 19. März 1981) versäumt hatte, zur Rechtswegerschöpfung einen Certiorari-Antrag zu stellen (s.o. Ziff. 53).

In seinem Schriftsatz an den Gerichtshof macht der Bf. Fell unter Hinweis auf die Erfolglosigkeit seines mittlerweile gestellten Antrags (s.o. Ziff. 15) geltend, dass die vorgenannten Rügen nunmehr zulässig wären.

65. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs können Entscheidungen der Kommission, mit denen sie Beschwerden für unzulässig erklärt, nicht angefochten werden und die Zuständigkeit des Gerichtshofs ist auf den Streitgegenstand der von der Kommission für zulässig erklärten Beschwerde begrenzt (vgl. u.a. *De Wilde, Ooms und Versyp*, a.a.O., S. 30, Ziff. 51, EGMR-E 1, 113, *Irland gegen Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 18. Januar 1978, Série A Nr. 25, S. 63, Ziff. 157, EGMR-E 1, 247 und *Foti u.a.*, Urteil vom 10. Dezember 1982, Série A Nr. 56, S. 14, Ziff. 40-41, EGMR-E 2, 185).

⁷ Nachweise s.o. in Fn. 3

Demzufolge fehlt dem Gerichtshof die Zuständigkeit, den Antrag des Bf. Fell zu prüfen.

II. Das Verfahren des Überwachungsausschusses im Fall des Bf. Campbell

66. Der Bf. Campbell bringt vor, dass er vom Überwachungsausschuss wegen disziplinarrechtlicher Verstöße verurteilt wurde, die im Wesentlichen auf „strafrechtliche“ Anklagen hinauslaufen, ohne dass ihm ein Verfahren gewährt wurde, das den Erfordernissen des Art. 6 der Konvention entspricht, der bestimmte Garantien für die Verhandlung über „Streitigkeiten in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine strafrechtliche Anklage“ enthält.

A. Die Anwendbarkeit von Art. 6

1. Das Vorliegen einer „strafrechtlichen Anklage“

67. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung des Überwachungsausschusses im Fall des Bf. Campbell eine „strafrechtliche Anklage“ betraf und dass sie daher in den Anwendungsbereich von Art. 6 fällt.

Der Haupteinwand der Regierung geht dahin, diese Auffassung zu bestreiten.

68. Der Gerichtshof sah sich mit einer vergleichbaren Frage im Fall *Engel u.a.* konfrontiert, den die Verfahrensbeteiligten in ihrer Argumentation zitiert haben. In seinem Urteil vom 8. Juni 1976 (Série A Nr. 22, S. 33-35, Ziff. 80-82, EGMR-E 1, 188 ff.) legte der Gerichtshof, nachdem er die „Autonomie“ des in Art. 6 verankerten Begriffs der „strafrechtlichen Anklage“ herausgestellt hatte, die nachfolgenden Grundsätze dar, die er in seinem Urteil *Öztürk* vom 21. Februar 1984 (Série A Nr. 73, S. 17-18, Ziff. 48-50, EGMR-E 2, 337 f.) bestätigt hat:

a) Die Konvention hindert die Staaten nicht, eine Unterscheidung zwischen Strafrecht und Disziplinarrecht zu treffen oder beizubehalten und die Grenzlinie zwischen [beiden Materien] zu bestimmen; daraus folgt jedoch nicht, dass die derart vorgenommene Klassifizierung für die Anwendung der Konvention entscheidend ist.

b) Wenn die Vertragsstaaten in der Lage wären, nach ihrem Ermessen (à leur guise / at their discretion) die Wirksamkeit der grundlegenden Bestimmungen der Art. 6 und 7 auszuschließen, indem sie eine Zuwiderhandlung als disziplinarrechtlich anstatt als strafrechtlich einstufen, hinge die Anwendbarkeit dieser Bestimmung von ihrem souveränen Willen ab. Ein so weit gezogener Spielraum könnte zu Ergebnissen führen, die mit Ziel und Zweck der Konvention unvereinbar sind.

69. Der Gerichtshof war in seinem Urteil im Fall *Engel u.a.* sorgfältig darauf bedacht, im Hinblick auf die Trennlinie zwischen „strafrechtlich“ und disziplinarrechtlich“ seine Aufmerksamkeit auf den in diesem Fall betroffenen Bereich zu richten, nämlich den Militärdienst. Er übersieht nicht, dass es im Zusammenhang mit Gefängnissen praktische und politische Gründe gibt, eine spezielle disziplinarrechtliche Ordnung einzurichten, wie z.B. Sicherheitserwägungen, Interessen der öffentlichen Ordnung, die Notwendigkeit, sich mit einem Fehlverhalten der Insassen so rasch wie möglich zu befassen, die Verfügbarkeit passgenauer Sanktionen, die ordentlichen Gerichten nicht

zur Verfügung stehen, und der Wunsch der Gefängnisbehörden, die Letztverantwortung für die Disziplin innerhalb ihrer Anstalten zu behalten.

Gleichwohl ist die Garantie eines fairen Verfahrens, die das Ziel des Art. 6 ist, eines der grundlegenden Prinzipien jeder demokratischen Gesellschaft i.S.d. Konvention (vgl. *Golder*, Urteil vom 21. Februar 1975, Série A Nr. 18, S. 18, Ziff. 36, EGMR-E 1, 153). Wie das Urteil im Fall *Golder* zeigt, darf die Gerechtigkeit nicht am Tor des Gefängnisses haltmachen, und es gibt in den entsprechenden Fällen keinen Grund, den Insassen die Garantien des Art. 6 vorzuenthalten.

Demzufolge gelten die im Urteil *Engel u.a.* dargelegten Grundsätze sinngemäß auch im Kontext eines Gefängnisses, und die oben erwähnten Gründe ändern nichts an der Notwendigkeit, auch hier eine Trennlinie zwischen „strafrechtlich“ und „disziplinarrechtlich“ zu ziehen, die mit Ziel und Zweck von Art. 6 vereinbar ist. Es ist daher zu entscheiden, ob das Verfahren gegen den Bf. Campbell i.S.d. Konvention in den Bereich des „Strafrechtlichen“ fällt. Zu diesem Zweck hält es der Gerichtshof für richtig, unter angemessener Berücksichtigung des unterschiedlichen Zusammenhangs die in diesem Urteil entwickelten Kriterien anzuwenden.

70. Als erstes ist zu klären, ob die Bestimmung, die die fraglichen Zuwiderhandlungen definiert, nach innerstaatlichem Rechtssystem entweder zum Strafrecht, zum Disziplinarrecht oder zu beiden zugleich gehört (vgl. *Engel u.a.*, a.a.O., S. 34-35, Ziff. 82, EGMR-E 1, 190).

Unzweifelhaft gehören die Zuwiderhandlungen, die dem Bf. Campbell zur Last gelegt wurden, nach englischem Recht zum Disziplinarrecht: Rule 47 der Gefängnisordnung legt fest, dass ein Verhalten dieser Art seitens eines Gefangenen einen „Verstoß gegen die Disziplin“ darstellt; die Gefängnisordnung bestimmt ferner, wie damit im Rahmen des besonderen disziplinarischen Regimes in Gefängnissen verfahren werden soll (s.o. Ziff. 27-31). Dass nach dem nationalen Recht die Spruchfähigkeit der Überwachungsausschüsse nicht in den strafrechtlichen Bereich fällt, wird durch die Entscheidung des Court of Appeal im Fall *St. Germain* bestätigt, nach der es sich nicht um eine(n) „strafrechtlichen Fall oder Angelegenheit“ handelt (s.o. Ziff. 37). Lordrichter Shaw vertrat in dieser Entscheidung die Ansicht, dass eine solche Spruchfähigkeit wesensmäßig ein internes Disziplinarverfahren betreffe, dessen Aufgabe nicht sei, sich mit einem Fehlverhalten in seiner Beziehung zum öffentlichen Recht oder den öffentlichen Interessen auseinanderzusetzen, sondern das zu dem begrenzten Zweck der Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Grenzen des Gefängnisses bestimmt sei und gehandhabt werde. Wie der Gerichtshof feststellt, ermächtigt § 47 (1) Gefängnisgesetz 1952 den Innenminister in der Tat u.a. zu genau diesem Zweck zum Erlass der Gefängnisordnung (s.o. Ziff. 26). Trotzdem stellt der Gerichtshof auch fest, dass in den Fällen *McConkey*⁸ und *Tarrant*⁹ ge-

⁸ Urteil des Divisional Court vom 20. September 1982 in *R. v. Highpoint Prison Board of Visitors, ex parte McConkey*, Times Law Reports, 23. September 1982.

⁹ Siehe oben Fn. 1.

wisse Parallelen zwischen dem Verfahren der Überwachungsausschüsse und ordentlichen Strafverfahren gezogen wurden (s.o. Ziff. 37 a.E.).

71. Auf jeden Fall haben die Hinweise, die das nationale Recht liefert, nur eine relative Bedeutung; die Art der Zuwiderhandlung selbst ist ein Bewertungselement von größerem Gewicht (vgl. *Engel u.a.*, a.a.O., S. 35, Ziff. 82, EGMR-E 1, 190).

In dieser Hinsicht darf nicht übersehen werden, dass ein Fehlverhalten eines Gefangenen verschiedene Formen annehmen kann; bestimmte Handlungen sind eindeutig nur eine Frage der internen Disziplin, während andere nicht in demselben Licht gesehen werden können. Erstens können manche Sachverhalte schwerer wiegen als andere; tatsächlich stuft die Gefängnisordnung die Zuwiderhandlungen ab, wobei die vom Bf. Campbell begangene als „besonders schwerwiegend“ eingestuft wird (s.o. Ziff. 27). Zweitens kann die Rechtswidrigkeit mancher Handlungen davon unabhängig sein, ob sie im Gefängnis begangen wurden: Ein bestimmtes Verhalten, das nach der Gefängnisordnung eine Zuwiderhandlung darstellt, kann auch auf ein strafrechtliches Delikt hinauslaufen. So kann eine Handlung schwerer persönlicher Gewalttätigkeit gegen einen Gefängnisbeamten dem Verbrechen eines „tatsächlichen Angriffs verbunden mit Körperverletzung“ entsprechen und es können – obwohl Meuterei und Anstiftung zur Meuterei als solche keine Delikte nach dem allgemeinen Strafrecht darstellen – die zugrundeliegenden Handlungen eine strafrechtliche Anklage wegen Verschwörung tragen (s.o. Ziff. 30). Ferner ist zu bedenken, dass es zumindest theoretisch kein Hindernis gibt, ein Verhalten dieser Art sowohl zum Gegenstand eines strafrechtlichen wie eines disziplinarrechtlichen Verfahrens zu machen (ebd.).

Nach Auffassung des Gerichtshofs reichen diese Faktoren nicht für die Schlussfolgerung aus, die dem Bf. zur Last gelegten Zuwiderhandlungen müssten als „strafrechtlich“ im Sinne der Konvention angesehen werden, doch geben sie diesen [Handlungen] eine bestimmte Prägung, die mit einem rein disziplinarrechtlichen Sachverhalt nicht vollständig übereinstimmt.

72. Es ist daher notwendig, sich dem letzten der – in den oben zitierten Urteilen im Fall *Engel u.a.* (a.a.O., S. 35, Ziff. 82, EGMR-E 1, 190) und im Fall *Öztürk* (a.a.O., S. 18, Ziff. 50, EGMR-E 2, 338) entwickelten – Kriterien zuzuwenden, nämlich der Art und dem Schweregrad der Strafe, die dem Bf. Campbell drohte. Die höchsten Strafen, die ihm auferlegt werden konnten, umfassten die Verwirkung des gesamten im Zeitpunkt der Entscheidung des Überwachungsausschusses erwartbaren Straferlasses (etwas weniger als drei Jahre), die Verwirkung bestimmter Privilegien für eine unbegrenzte Zeit und für jede Zuwiderhandlung den Ausschluss von der Gemeinschaftsarbeit, die Sperre des Verdienstes und Zellenhaft bis zu 56 Tagen; tatsächlich wurde gegen ihn eine Verwirkung von 570 Tagen Straferlass ausgesprochen, und er wurde für insgesamt 91 Tage den anderen erwähnten Strafen unterworfen (s.o. Ziff. 14 und 28).

Sowohl im Fall *St. Germain* als auch vor den Konventionsorganen wurden erhebliche Diskussionen über das Wesen des Straferlasses und seiner Verwirkung geführt. Nach englischem Recht ist der Straferlass eine Ermessensfrage (*caractère discrétionnaire / discretionary measure*) (s.o. Ziff. 29). Die englischen

Gerichte sehen in ihm technisch eher ein Privileg als ein Recht; der Court of Appeal stellte aber im Fall *St. Germain* fest, „obgleich der Straferlass der Form nach die Gewährung eines Privilegs sein mag, ist sein Verlust aber tatsächlich eine Strafe oder Aberkennung, welche die Rechte des Betroffenen berührt“.

Der Gerichtshof findet seinerseits nicht, dass die Unterscheidung zwischen Privileg und Recht hier besonders hilfreich ist; wichtiger ist, dass nach der Praxis die Gewährung eines Straferlasses – wonach der Gefangene zu dem ihm bei Strafantritt angegebenen Termin [für die zu erwartende vorzeitige Entlassung] freigelassen wird, sofern der Straferlass nicht in einem Disziplinarverfahren verwirkt wurde (s.o. Ziff. 29) – in ihm die berechnete Erwartung weckt, dass er seine Freiheit vor dem Ende seiner Haftzeit erlangen wird. Konsequenz der Verwirkung des Straferlasses ist daher, dass sie die Fortdauer der Haft über den dieser Erwartung entsprechenden Zeitraum hinaus bewirkt. Dies wird durch die folgende Passage aus dem Urteil von Lordrichter Waller im Fall *St. Germain* bestätigt:

„... es ist allgemein üblich ..., einem Gefangenen den gesamten Umfang des Straferlasses zuzuerkennen, wenn er nach seiner Verurteilung im Gefängnis eintrifft und dass ihm dann sein frühester Entlassungstermin mitgeteilt wird. Ob dies ein Recht ist oder ein Privileg, ein Gefangener kann erwarten, dass er zu diesem Zeitpunkt entlassen wird, solange ihm nicht eine Verwirkung des Straferlasses in gewissem Umfang auferlegt wird. Nach Lord Reid kommt der Aberkennung „von Rechten oder Privilegien“ die gleiche Bedeutung zu, und ich teile, mit Respekt, seine Ansicht. Ob der Straferlass ein Recht oder ein Privileg ist, ist nach meiner Auffassung unwesentlich. Man braucht nur den Fall des [X] zu berücksichtigen, dem eine Verwirkung von 720 Tagen auferlegt wurde. Im Ergebnis würde er fast zwei Jahre über seinen frühesten Entlassungstermin hinaus inhaftiert bleiben. Es war ein sehr wesentliches Privileg, das er verloren hat“ (1 All England Law Reports (1979) S. 723j-724b).

In seinem oben zitierten Urteil im Fall *Engel u.a.* (a.a.O., S. 35, Ziff. 82, EGMR-E 1, 190) hat der Gerichtshof festgestellt, dass eine Freiheitsentziehung, die als Bestrafung verhängt wurde, im Allgemeinen eine Strafe ist, die zum Bereich des „Strafrechtlichen“ gehört. Sicherlich bleibt im vorliegenden Fall die rechtliche Grundlage für die Haft zwar auch noch nach der Entscheidung des Überwachungsausschusses die ursprünglich verhängte Freiheitsstrafe; ihr wurde nichts hinzugefügt (s.o. Ziff. 29). Der Gerichtshof ist jedoch der Auffassung, dass die dem Bf. Campbell drohende Verwirkung des Straferlasses und die tatsächlich ausgesprochene Verwirkung im Hinblick auf die Dauer seiner Strafhaft so schwerwiegende Konsequenzen nach sich zog, dass diese Strafen im Sinne der Konvention als „strafrechtlich“ angesehen werden müssen. Indem sie eine wesentliche Verlängerung der Haft verursachten, als dies sonst der Fall gewesen wäre, kam die Sanktion einer Freiheitsentziehung nahe, selbst wenn sie technisch keine Freiheitsentziehung war; Ziel und Zweck der Konvention verlangen, dass die Auferlegung einer Maßnahme von dieser Schwere von den Garantien des Art. 6 begleitet wird. An diesem Ergebnis ändert die Tatsache nichts, dass dem Bf. in der Folge eine beträchtliche Anzahl von Tagen Straferlass zurückerkannt wurde.

73. Unter Berücksichtigung sowohl der „besonderen Schwere“ der Zuwiderhandlungen, die dem Bf. Campbell zur Last gelegt wurden (s.o. Ziff. 27), und der Art und Schwere der ihm drohenden Strafe – die auch tatsächlich verhängt wurde –, kommt der Gerichtshof daher zu dem Ergebnis, dass Art. 6 auf die Entscheidung des Überwachungsausschusses in seinem Fall anwendbar ist. Eine Prüfung der anderen Sanktionen, die neben der Verwirkung des Straferlasses über ihn verhängt werden können oder wurden, ist daher nicht geboten.

2. Das Vorliegen einer „Streitigkeit“ in Bezug auf „zivilrechtliche Ansprüche“

74. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses in dem vorhergehenden Abschnitt ist nicht mehr zu klären, ob die erwähnte Entscheidung eine „Streitigkeit“ in Bezug auf „zivilrechtliche Ansprüche“ betraf. Der Gerichtshof ist mit der Kommission der Ansicht, dass diese Frage für die Entscheidung des vorliegenden Falles ohne Bedeutung ist (vgl. *Deweer*, a.a.O., S. 24, Ziff. 47, EGMR-E 1, 473).

B. Die Vereinbarkeit mit Art. 6

75. Der Bf. Campbell trägt vor, dass ihm vor dem Überwachungsausschuss kein Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a bis d entsprechendes „fairer Verfahren“ gewährt worden sei. Er behauptet ferner, dass die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2) verletzt worden sei.

1. Zu Art. 6 Abs. 1

76. Art. 6 Abs. 1 der Konvention lautet wie folgt:

„1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.“

Es wurde im vorliegenden Fall nicht in Frage gestellt, dass ein Überwachungsausschuss, wenn er seinen rechtsprechenden Aufgaben nachkommt, ein „auf Gesetz beruhendes Gericht“ ist. Es ist in der Tat klar, dass die entsprechende englische Gesetzgebung die Überwachungsausschüsse zu einer verbindlichen Entscheidung in dem fraglichen Bereich ermächtigt; wie die Judikatur im Fall *St. Germain* zeigt, handelt es sich um eine gerichtliche Funktion (s.o. Ziff. 38 und 39 [s. hier S. 412]). Außerdem ist der Begriff „tribunal“ in Art. 6 Abs. 1 nicht notwendig in der Bedeutung eines Gerichts im klassischen Sinne zu verstehen, das in die herkömmliche Justizstruktur eines Landes integriert ist (vgl. sinngemäß *X. gegen Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 5. November 1981, Série A Nr. 46, S. 23, Ziff. 53, EGMR-E 2, 39).

a) „Unabhängiges“ Gericht

77. Der Bf. Campbell bringt vor, dass der Überwachungsausschuss, der über seinen Fall verhandelt hat, kein „unabhängiges“ Gericht i.S.v. Art. 6 Abs. 1 gewesen sei. Er behauptet, die Überwachungsausschüsse seien bloße „Fassaden“, sie würden von den Gefangenen nicht für unabhängig gehalten und wären in der Praxis ein Arm der Exekutive: Hinsichtlich zahlreicher Aufgaben stehen sie unter der Kontrolle der Gefängnisbehörden und unterliegen den Weisungen des Innenministers. Insbesondere seien sie, so wird vorgetragen, in der Wahrnehmung ihrer rechtsprechenden Funktion nicht unabhängig.

Die Kommission anerkennt zwar, die Ausschüsse seien gesetzlich zu unabhängigem und unparteiischem Handeln verpflichtet, doch stellt sie fest, dies sei für sich allein nicht ausreichend: Eine echte „Unabhängigkeit“ setze voraus, dass das betreffende Organ von der Exekutive sowohl in der Wahrnehmung seiner Aufgaben wie auch als Institution unabhängig sei, da eine solche Unabhängigkeit insbesondere sicherstelle, dass „justice is seen to be done“. Nach Auffassung der Kommission besitzt ein Überwachungsausschuss nicht die gebotene institutionelle Unabhängigkeit: Erstens werden seine Mitglieder für begrenzte Amtszeiten vom Innenminister ernannt, ohne dass sie unabsetzbar wären; obwohl zweitens ein Überwachungsausschuss kein Teil der Verwaltung sei, wären seine Aufgaben so beschaffen, dass sie ihn derart in täglichen Kontakt mit den Gefängnisbeamten bringen, dass der Überwachungsausschuss mit der Gefängnisleitung zu verwechseln sei.

Die Regierung bestreitet diese Schlussfolgerung. Sie hält u.a. daran fest, dass ein Überwachungsausschuss kein Teil der Verwaltungsstruktur des Gefängnisses sei: Er sei von der örtlichen und nationalen Gefängnisverwaltung unabhängig und er handle bei der Wahrnehmung seiner administrativen Aufgaben nicht für die Exekutive.

78. Bei der Entscheidung, ob ein Organ als „unabhängig“ angesehen werden kann – insbesondere im Hinblick auf die Exekutive und die jeweiligen Parteien (vgl. u.a. *Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, Urteil vom 23. Juni 1981, Série A Nr. 43, S. 24, Ziff. 55, EGMR-E 1, 544) –, hat der Gerichtshof auf die Art der Bestellung seiner Mitglieder und deren Amtsdauer (Série A Nr. 43, S. 24-25, Ziff. 57, EGMR-E 1, 544), auf das Vorliegen von Garantien gegen Einflussnahme von außen (vgl. *Piersack*, Urteil vom 1. Oktober 1982, Série A Nr. 53, S. 13, Ziff. 27, EGMR-E 2, 174) und auf die Frage Bedacht genommen, ob das Organ ein Erscheinungsbild der Unabhängigkeit bietet (vgl. *Delcourt*, Urteil vom 17. Januar 1970, Série A Nr. 11, S. 17, Ziff. 31, EGMR-E 1, 103).

Diese Gesichtspunkte, auf die man sich im vorliegenden Fall als Anhaltspunkte für die fehlende „Unabhängigkeit“ des Überwachungsausschusses gestützt hat, werden der Reihe nach erwogen.

79. Die Ausschussmitglieder werden vom Innenminister ernannt, der seinerseits für die Verwaltung der Gefängnisse in England und Wales verantwortlich ist (s.o. Ziff. 26 und 32).

Nach Meinung des Gerichtshofs beweist das nicht, dass die Mitglieder nicht unabhängig von der Exekutive sind. Anderes anzunehmen würde bedeuten, dass Richter, die von dem für die Justizverwaltung verantwortlichen Minister

oder auf seinen Vorschlag hin ernannt werden, ebenfalls nicht „unabhängig“ wären. Hinzu kommt, dass es zwar zutrifft, dass das Innenministerium für die Überwachungsausschüsse Richtlinien hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erlassen kann (s.o. Ziff. 35), die Ausschüsse aber im Bereich ihrer richterlichen Aufgaben nicht Anordnungen des Innenministers unterliegen.

80. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt drei Jahre oder weniger, wenn der Innenminister dies so festlegt (s.o. Ziff. 32).

Die Amtszeit ist zugegebenermaßen verhältnismäßig kurz, doch gibt es dafür nach Ansicht des Gerichtshofs einen sehr verständlichen Grund: Die Mitglieder werden nicht bezahlt (ebd.), und es könnte sich sehr wohl als schwierig erweisen, Personen zu finden, die willens und geeignet sind, die beschwerliche und wichtige Aufgabe auf sich zu nehmen, wenn die Amtszeit länger wäre.

Der Gerichtshof hält fest, dass die Gefängnisordnung weder eine Regelung über die Absetzung von Ausschussmitgliedern enthält noch eine Garantie ihrer Unabsetzbarkeit.

Obwohl der Innenminister anscheinend den Rücktritt eines Mitglieds verlangen kann, würde dies nur unter sehr außergewöhnlichen Umständen geschehen; diese Möglichkeit kann in keiner Hinsicht als Bedrohung der Unabhängigkeit der Ausschussmitglieder bei der Wahrnehmung ihrer richterlichen Aufgaben angesehen werden.

Gewiss muss die Unabsetzbarkeit von Richtern durch die Exekutive während ihrer Amtszeit im Allgemeinen als ein Attribut ihrer Unabhängigkeit angesehen werden; sie wird deshalb von der Garantie des Art. 6 Abs. 1 umfasst. Eine fehlende förmliche Anerkennung dieser Unabsetzbarkeit durch das Gesetz bedeutet jedoch für sich genommen noch kein Fehlen der Unabhängigkeit, vorausgesetzt dass sie de facto anerkannt ist und die anderen notwendigen Garantien vorhanden sind (vgl. *Engel u.a.*, Série A Nr. 22, S. 27-28, Ziff. 68, EGMR-E 1, 184).

81. Es bleibt die Frage nach der Unabhängigkeit des Überwachungsausschusses unter Berücksichtigung der Tatsache, dass er gleichzeitig rechtsprechende und überwachende Aufgaben wahrnimmt (s.o. Ziff. 33).

In der zuletzt genannten Funktion soll der Überwachungsausschuss, wie die Regierung hervorhebt, eine unabhängige Aufsicht über die Gefängnisverwaltung ausüben. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Überwachung zahlreiche Kontakte mit Gefängnisbeamten und ebenso viele mit Gefangenen mit sich bringt; dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass er auch bei der Erfüllung seiner administrativen Aufgaben ein Schiedsrichter zwischen den betroffenen Parteien zu sein hat, in Unabhängigkeit von beiden. Wenn die Gefangenen den Eindruck haben, dass die Überwachungsausschüsse mit der Exekutive und der Gefängnisverwaltung verbunden sind, ist das ein Gesichtspunkt von größerem Gewicht, vor allem wenn man die Bedeutung bedenkt, die im Zusammenhang mit Art. 6 der Maxime zukommt: „Justice must not only be done: it must also be seen to be done“. Empfindlichkeiten dieser Art auf Seiten der Gefangenen sind vermutlich im Haftvollzug unvermeidbar, sie sind jedoch nicht ausreichend, um ein Fehlen der „Unabhängigkeit“ zu beweisen. Diesem Erfordernis des Art. 6 würde nicht entsprochen, wenn die Gefangenen wegen der häufigen Kontakte zwischen einem Überwachungsausschuss

und den Behörden berechtigterweise annehmen dürften, dass dieser von jenen abhängig wäre (vgl. sinngemäß *Piersack*, Série A Nr. 53, S. 15, Ziff. 30 a.E., EGMR-E 2, 175 f.); der Gerichtshof ist jedoch nicht der Meinung, dass die bloße Tatsache solcher Kontakte, die es auch mit den Gefangenen selbst gibt, einen solchen Eindruck rechtfertigen könnte.

82. Im Ergebnis sieht der Gerichtshof keinen Grund anzunehmen, der fragliche Überwachungsausschuss wäre nicht „unabhängig“ i.S.v. Art. 6 gewesen.

b) „Unparteiisches“ Gericht

83. Der Bf. Campbell behauptet ferner, der Überwachungsausschuss, der über seinen Fall verhandelt hat, sei kein „unparteiisches“ Gericht gewesen.

Die Regierung bestreitet diese Behauptung. Die Kommission nimmt hierzu nicht speziell Stellung, legt jedoch Wert darauf hervorzuheben, dass den Schlussfolgerungen in ihrem Bericht kein Hinweis auf das Vorliegen einer Voreingenommenheit oder dergleichen auf Seiten des Überwachungsausschusses entnommen werden könne.

84. Die persönliche Unparteilichkeit der Mitglieder einer an Art. 6 zu messenden Institution muss bis zum Beweis des Gegenteils unterstellt werden (vgl. *Le Compté, Van Leuven und De Meyere*, Série A Nr. 43, S. 25, Ziff. 58, EGMR-E 1, 545). Im vorliegenden Fall hat der Bf. keinen Beweis beigebracht, um dem Gerichtshof irgendeinen Anlass zu Zweifeln in dieser Hinsicht zu geben.

85. Man darf sich jedoch nicht auf eine rein subjektive Prüfung beschränken; in diesem Bereich können die äußeren Umstände von einer gewissen Bedeutung sein und innerorganisatorische Gesichtspunkte müssen berücksichtigt werden (vgl. *Piersack*, a.a.O., S. 14-15, Ziff. 30, EGMR-E 2, 176).

Vor dem 6. Oktober 1976 spielte der Überwachungsausschuss von Albany in dem Disziplinarverfahren gegen den Bf. keine wie immer geartete Rolle; bei der Verhandlung an diesem Tag war der Fall für ihn neu (s.o. Ziff. 12-14). Der Gerichtshof kann daher im tatsächlichen Ablauf der Entscheidungsfindung nichts entdecken, das ein nachteiliges Licht auf die tatsächliche „Unparteilichkeit“ des Überwachungsausschusses werfen würde.

Es bleibt die Tatsache, dass der Bf. Campbell den Überwachungsausschuss möglicherweise nicht gänzlich frei von Voreingenommenheit gesehen haben mag. Aus ähnlichen wie den oben in Ziff. 81 dargelegten Gründen hält der Gerichtshof dies jedoch für nicht ausreichend, um im gegebenen Zusammenhang davon auszugehen, dass diesem Erfordernis des Art. 6 nicht entsprochen worden wäre.

c) „Öffentliche Verhandlung“

86. Der Bf. rügt die Tatsache, dass sein Fall vor dem Überwachungsausschuss nicht öffentlich verhandelt wurde, wenn er auch zugibt, dass dies für ihn eine Randfrage ist.

Die Kommission nimmt an, dass in dieser Hinsicht Art. 6 nicht entsprochen worden ist. Die Regierung gibt zu bedenken, die ständige Praxis vertraulicher Ausschussverhandlungen (s.o. Ziff. 36) sei gerechtfertigt. Sie stützt sich auf die in Art. 6 enthaltene Ermächtigung zum Ausschluss der Presse und der Öffent-

lichkeit vom Verfahren „im Interesse der ... öffentlichen Ordnung oder nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft“, „wenn es der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien verlangt“ oder – hilfsweise – darauf, dass die „besonderen Umstände“ vorgelegen hätten, denen zufolge „eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde“. Sicherheitsprobleme, die mögliche Verbreitung böswilliger Anschuldigungen durch Gefangene und deren eigene Wünsche nach Wahrung der Privatsphäre wurden zur Unterstützung dieser Argumentation angeführt.

87. Sicherlich finden ordentliche Strafverfahren – die sehr wohl gefährliche Personen betreffen können oder die Vorführung eines Gefangenen vor das Gericht erfordern – fast immer öffentlich statt, ungeachtet der damit verbundenen Sicherheitsprobleme, der möglichen Verbreitung böswilliger Anschuldigungen und der Wünsche des Angeklagten. Der Gerichtshof kann jedoch die von der Regierung angeführten Gesichtspunkte nicht unberücksichtigt lassen, vor allem nicht die auf die öffentliche Ordnung bezogenen Erwägungen und die Sicherheitsprobleme, die damit verbunden wären, wenn die Disziplinarverfahren bei Strafgefangenen öffentlich durchgeführt würden. Ein solches Verfahren würde zweifellos sehr viel größere Schwierigkeiten verursachen, als sie bei ordentlichen Strafverfahren entstehen. Die Spruchfähigkeit eines Überwachungsausschusses findet gewöhnlich, wie es der Natur solcher Disziplinarverfahren entspricht, innerhalb des Gefängnisses statt; die Schwierigkeiten bei einer Zulassung der Öffentlichkeit zu diesem Bereich liegen auf der Hand. Würde sie außerhalb durchgeführt, würden ähnliche Probleme auftreten hinsichtlich der Beförderung der Gefangenen zu der Verhandlung und ihrer Teilnahme daran. Die Forderung, Disziplinarverfahren, die verurteilte Strafgefangene betreffen, öffentlich stattfinden zu lassen, würde den staatlichen Behörden eine unverhältnismäßige Belastung auferlegen.

88. Der Gerichtshof akzeptiert daher, dass der Ausschluss der Presse und der Öffentlichkeit vom Verfahren gegen den Bf. Campbell durch ausreichende Gründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gerechtfertigt war. Dementsprechend wurde Art. 6 Abs. 1 in dieser Hinsicht nicht verletzt.

d) Öffentliche Verkündung der Entscheidung

89. Ebenfalls nur am Rande rügt der Bf. die Tatsache, dass der Überwachungsausschuss die Entscheidung in seinem Fall nicht öffentlich verkündet hat.

Die Kommission nimmt an, dass auch dadurch gegen Art. 6 verstoßen wurde. Die Regierung bezieht sich in diesem Zusammenhang ebenfalls auf Probleme der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung; sie gibt ferner zu bedenken, wenn man die Ermächtigung zum Ausschluss der Öffentlichkeit nur auf die die Urteilsverkündung nicht umfassenden Verfahrensteile bezöge, man hinsichtlich dieses besonderen Erfordernisses des Art. 6 von immanenten Schranken ausgehen müsste, wonach die Öffentlichkeit von solchen Fällen in legitimer Weise ausgeschlossen werden könnte, in denen es um Disziplinarvergehen von Strafgefangenen geht.

90. Der Gerichtshof hat in der Tat anerkannt, dass das durch Art. 6 gewährleistete Recht auf Zugang zu Gericht in gewissem Umfang stillschweigend Be-

schränkungen erlaubt (s. das vorzitierte Urteil *Golder*, Série A Nr. 18, S. 18-19, Ziff. 38, EGMR-E 1, 153). Dies folgt aus der Tatsache, dass das fragliche Recht in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 implizit enthalten, dort aber nicht näher definiert ist. Anders als Satz 1 enthält Satz 2 bereits eine detaillierte Aufzählung ausdrücklicher Ausnahmen. Unter Berücksichtigung der Bestimmung des Art. 17 und der Bedeutung des Prinzips der Öffentlichkeit (vgl. u.a. *Sutter*, Urteil vom 22. Februar 1984, Série A Nr. 74, S. 12, Ziff. 26, EGMR-E 2, 349), hält es der Gerichtshof nicht für zutreffend, dass dieses Prinzip – wie die Regierung vorträgt – einer impliziten Beschränkung unterliegt.

91. Der Gerichtshof hat in anderen Fällen erklärt, dass er sich nicht für eine wörtliche Auslegung des Begriffs „öffentlich verkündet“ entscheiden muss: Die Form der öffentlichen Bekanntmachung des „Urteils“ richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht des betroffenen Staates, sie muss in jedem Fall im Lichte der besonderen Umstände des jeweiligen Verfahrens und im Hinblick auf das von Art. 6 Abs. 1 in diesem Zusammenhang verfolgte Ziel beurteilt werden, nämlich die Gewährleistung öffentlicher Kontrolle der Justiz zur Sicherung des Rechts auf ein faires Verfahren (vgl. *Pretto u.a.*, Urteil vom 8. Dezember 1983, Série A Nr. 71, S. 11-13, Ziff. 21 und 26-27, EGMR-E 2, 315 und 317 und *Sutter*, Série A Nr. 74, S. 12 und 14, Ziff. 26 und 33, EGMR-E 2, 349 und 351).

92. Im vorliegenden Fall wurden jedoch offenbar keinerlei Maßnahmen ergriffen, um die Entscheidung des Überwachungsausschusses zu veröffentlichen. Daher wurde Art. 6 Abs. 1 in diesem Punkt verletzt.

2. Zu Art. 6 Abs. 2

93. Der Bf. Campbell rügt, dass im Verfahren vor dem Überwachungsausschuss Art. 6 Abs. 2 verletzt wurde, der wie folgt lautet:

„2. Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.“

Die Regierung bestreitet diese Behauptung. Die Kommission gibt dazu keine besondere Stellungnahme ab.

94. Der Gerichtshof stellt fest, dass in beiden Anklagepunkten für den abwesenden Bf. Campbell auf „nicht schuldig“ plädiert wurde (s.o. Ziff. 14). Der Bf. bringt keinerlei Beweiselemente bei, dass der Überwachungsausschuss den Fall auf einer abweichenden Grundlage geprüft hätte. Dieser Beschwerdepunkt ist demzufolge zurückzuweisen.

3. Zu Art. 6 Abs. 3 lit. a

95. Der Bf. Campbell behauptet, er sei über die Art der gegen ihn erhobenen Beschuldigung nicht entsprechend informiert worden und deshalb sei gegen Art. 6 Abs. 3 lit. a verstoßen worden, der jeder angeklagten Person das Recht gibt, „innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden“.

Die Regierung bestreitet diese Behauptung. Die Kommission nimmt hierzu nicht Stellung.

96. Der Gerichtshof stellt fest, dass der Bf. noch vor den beiden Verhandlungen vor dem Direktor und vor dem Überwachungsausschuss „Disziplinaranzeigen“ („notices of report“) erhalten hat, in denen die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen dargelegt wurden; er wurde auch vom Vorsitzenden des Überwachungsausschusses aufgesucht, bevor der Ausschuss zusammentrat (s.o. Ziff. 13).

Die Argumentation des Bf. Campbell scheint im Wesentlichen dahin zu gehen, der Tatvorwurf der Meuterei („mutiny“), sei insbesondere in einer Gefängnissituation komplex und er selbst sei nicht hinreichend informiert worden bzw. nicht zu verstehen in der Lage gewesen, was genau mit diesem Begriff gemeint war und welche Verteidigungsmittel ihm zur Verfügung standen. Der Bf. hätte jedoch sehr wohl weitere Informationen erhalten können, wenn er zu der Verhandlung vor dem Direktor oder vor dem Überwachungsausschuss erschienen wäre; es ist daran zu erinnern, dass er sein Fernbleiben von der zuletzt erwähnten Gelegenheit [Verhandlung vor dem Überwachungsausschuss], wie die Kommission feststellt (s.o. Ziff. 13 a.E.), selber zu verantworten hatte.

Unter diesen Umständen kann der Gerichtshof nicht finden, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. a vorliegt.

4. Zu Art. 6 Abs. 3 lit. b und c

97. Der Bf. behauptet, er sei in Bezug auf das Verfahren vor dem Überwachungsausschuss Opfer einer Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. b und c gewesen, die jeder angeklagten Person das Recht geben, „ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben“ und „sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist“. Der Bf. betont, es hätte – in Anbetracht der Art der gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen – für ihn möglich sein müssen, rechtlichen Rat und Beistand zu erhalten.

Die Kommission gelangt in ihrem Bericht zu dem Ergebnis, dass den Erfordernissen der Konvention nicht entsprochen wurde, insoweit dem Bf. Campbell keine Möglichkeit gegeben wurde, rechtlichen Rat und Beistand vor Beginn oder anwaltliche Vertretung in dem Verfahren vor dem Überwachungsausschuss zu erhalten; in der Verhandlung vor dem Gerichtshof trägt der Delegierte [der Kommission] ergänzend vor, dass im Hinblick auf die Ansicht der Kommission, wonach das Fehlen jeden Rechts auf rechtlichen Beistand durch einen Anwalt auf eine Verletzung von lit. c hinauslaufe, so dass eine weitere Prüfung angesichts dieses Falles nach lit. b nicht erforderlich sei. Die Regierung räumt ein, dass nach dem damals geltenden Recht (s.o. Ziff. 13 und 36) der Bf. keinen Anspruch auf anwaltliche Vertretung in der Verhandlung vor dem Überwachungsausschuss hatte; sie räumt ferner ein, wenn der Bf. im Voraus rechtlichen Beistand verlangt hätte, ihm auch dies nach der damaligen Praxis verwehrt worden wäre (ebd.).

98. Der Bf. Campbell wurde über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen am 1. Oktober 1976 informiert, fünf Tage bevor der Überwachungsaus-

schuss zusammentrat (s.o. Ziff. 13). Er erhielt ferner „Disziplinaranzeigen“, die ihm, soweit sie sich auf das Verfahren vor dem Überwachungsausschuss bezogen, einen Tag vor dessen Verhandlung ausgehändigt wurden; die Disziplinaranzeigen machten auf die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu den Beschuldigungen aufmerksam (ebd.).

Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass dem Bf. unter diesen Umständen „ausreichende Zeit“ zur Vorbereitung seiner Verteidigung zur Verfügung stand; er stellt fest, dass der Bf. offenkundig keine Vertagung der Verhandlung beantragt hat (ebd.).

99. In Bezug auf Art. 6 Abs. 3 lit. c trifft es zwar zu, dass sich der Bf. Campbell dafür entschied, an der Verhandlung des Überwachungsausschusses nicht teilzunehmen; die Konvention verlangt aber, dass ein „Angeklagter, der sich nicht selbst verteidigen will, auf den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zurückgreifen können muss“ (vgl. *Pakelli*, Urteil vom 25. April 1983, Série A Nr. 64, S. 15, Ziff. 31, EGMR-E 2, 279).

Außerdem könnte ein Anwalt seinem Mandanten kaum „beistehen“ – i.S.v. lit. c –, ohne dass Gelegenheit zu irgendeiner vorherigen Konsultation bestand. Diese Überlegung führt den Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die in lit. b geforderte Gelegenheit nicht gegeben war.

Demzufolge liegt eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. b und c vor.

5. Zu Art. 6 Abs. 3 lit. d

100. Der Bf. behauptet ferner in Bezug auf das Verfahren vor dem Überwachungsausschuss Opfer einer Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. d gewesen zu sein, der jeder angeklagten Person das Recht gibt, „Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten“.

Die Regierung bestreitet diese Behauptung. Die Kommission nimmt hierzu nicht Stellung.

101. Der Bf. Campbell hat zur Substantiierung dieses Beschwerdepunkts keine Einzelheiten dargelegt. Hinzu kommt, dass, wie das zweite Urteil des Divisional Court im Fall *St. Germain* zeigt¹⁰ (s.o. Ziff. 40), das englische Recht bestimmte Rechte eines vor einem Überwachungsausschuss auftretenden Gefangenen hinsichtlich der Zeugen anerkennt. In erster Linie muss diese Beschwerde aber im Licht der Tatsache gesehen werden, dass der Bf. die Teilnahme an dem Verfahren verweigert hat: Was sich ereignet hätte, wenn er anwesend gewesen wäre, ist reine Spekulation, an der sich der Gerichtshof nicht beteiligt.

Unter diesen Umständen ist eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. d nicht dargetan.

¹⁰ Urteil des Divisional Court vom 15. Juni 1979 in *R. v. Hull Prison Board of Visitors, ex parte St. Germain and Others*, [1979] 3 All England Law Reports 545.

6. Schlussfolgerungen

102. Im Ergebnis stellt der Gerichtshof fest, dass den Erfordernissen des Art. 6 insoweit nicht entsprochen wurde, als

- der Überwachungsausschuss seine Entscheidung nicht öffentlich verkündet hat und
- der Bf. Campbell kein Recht auf Rechtsbeistand vor der Ausschussverhandlung und auf anwaltliche Vertretung in der Verhandlung hatte.

Es bleibt die mehr allgemeine Behauptung des Bf., ihm sei vor dem Überwachungsausschuss kein „*fair*es“ Verfahren gewährt worden. Vorab kann dabei seine Behauptung zurückgewiesen werden, die Überwachungsausschüsse würden sich nicht ernsthaft um die Aufklärung der Beschuldigungen bemühen, mit denen sie befasst sind; der Bf. hat keine Tatsachen angeführt, die die Feststellung des Jellicoe-Komitees widerlegen, die Überwachungsausschüsse würden ihre Entscheidungspflichten sehr ernst nehmen (s.o. Ziff. 33). Lässt man sodann die speziellen Beschwerdepunkte beiseite, mit denen sich der Gerichtshof bereits oben auseinandergesetzt hat, hat der Bf. Campbell keinen Beweis erbracht, der auf unfaire Behandlung oder Rechtsverweigerung hinweist, ob es sich nun um den tatsächlichen Ablauf des Verfahrens handelt, um die Beweiswürdigung, die Entscheidung der Schuldfrage, die Strafzumessung oder um irgendeinen anderen Punkt. Unter besonderer Berücksichtigung der Tatsache, dass er sein Recht auf Teilnahme an der Verhandlung nicht wahrgenommen hat, hält der Gerichtshof diese Rüge für unbegründet.

Bei seiner Entscheidung über diesen Teil des Falles hat der Gerichtshof die Entwicklungen im englischen Recht in der Frage der *Certiorari*-Verfügungen, wie sie durch die Entscheidungen im Fall *St. Germain* (s.o. Ziff. 39-40) belegt sind, ebensowenig unberücksichtigt gelassen wie jüngste Reformen hinsichtlich der Möglichkeiten für einen vor einem Überwachungsausschuss erscheinenden Gefangenen, durch einen Anwalt vertreten oder beraten zu werden (s.o. Ziff. 36 und 46). Er hat auch nicht die Tatsache übersehen, dass nach der gegenwärtigen Praxis (s.o. Ziff. 30) eher ein ordentliches Strafgericht als ein Überwachungsausschuss angerufen wird, um über ein Fehlverhalten zu entscheiden, das mit schweren Gewalttätigkeiten verbunden ist oder das von einem Gefangenen begangen wurde, der nur noch einen kleinen Rest seiner Strafe zu verbüßen hat.

III. Zugang der Bf. zu rechtlicher Beratung für ihre Klagen wegen Körperverletzung

A. Vorbemerkung

103. Es ist angebracht, zuerst die Einreden zu behandeln, welche die Regierung auf Änderungen des englischen Rechts und der Praxis seit dem Zeitpunkt der Ereignisse stützt, die dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegen (s.o. Ziff. 42-52). Diese Einreden beziehen sich nicht nur auf die Frage des Zugangs der Bf. zu rechtlicher Beratung im Hinblick auf ihre Klage wegen Körperverletzung, sondern auch auf die Bedingungen, unter denen es für den Bf. Fell möglich war, Anwaltsbesuche zu empfangen, auf die Einschränkungen seines persönlichen Briefverkehrs und auf die behauptete Verletzung

von Art. 13 der Konvention (s.u. Abschnitt IV, VI und VII). Die Regierung beantragt, der Gerichtshof möge,

- im Hinblick auf Art. 6 in seinem Urteil die Reform bei der Überwachung der Korrespondenz zwischen Gefangenen und ihren Anwälten ausdrücklich zur Kenntnis nehmen;
- zur Kenntnis nehmen, dass durch die im Zuge der Revision der Vollzugsrichtlinien herbeigeführten Reformen den von der Kommission festgestellten Verletzungen des Art. 8 abgeholfen wurde; und
- feststellen, dass nach dem Inkrafttreten der revidierten Vollzugsrichtlinien die in diesem Fall vorgetragene(n) Tatsachen nicht mehr auf eine Verletzung von Art. 13 hindeuten würden.

104. Der Gerichtshof hat vergleichbare Einreden der Regierung des Vereinigten Königreichs in seinem Urteil vom 25. März 1983 zum Fall *Silver u.a.* (Série A Nr. 61, S. 31, Ziff. 79, EGMR-E 2, 231) geprüft; er sieht keinen Anlass, von der damals getroffenen Entscheidung abzugehen. Er stellt daher fest, dass er die Vereinbarkeit des geänderten Rechts und der geänderten Praxis mit der Konvention nicht überprüfen kann; er stellt jedoch fest, dass in diesem Bereich insbesondere mit Wirkung vom Dezember 1981 vom Vereinigten Königreich wesentliche Reformen in der Absicht vorgenommen wurden, die Beachtung der in der Konvention übernommenen Verpflichtungen sicherzustellen.

B. Zu Art. 6 Abs. 1

105. Die Bf. tragen vor, dass die Verzögerung bei der Bewilligung einer rechtlichen Beratung im Hinblick auf eine zivilrechtliche Schadensersatzklage wegen der bei dem Zwischenfall am 16. September 1976 erlittenen Verletzungen (s.o. Ziff. 17-20) eine Verweigerung des Zugangs zu Gericht darstelle und dass dadurch Art. 6 Abs. 1 der Konvention in der Auslegung durch den Gerichtshof in seinem vorzitierten Urteil *Golder* (Série A Nr. 18, EGMR-E 1, 146) verletzt worden sei.

Nach Auffassung der Kommission liegt insoweit eine Verletzung vor. Die Regierung macht in erster Linie geltend, der Gerichtshof sollte angesichts der nach dem Urteil *Golder* vom Gesetzgeber und in der Praxis durchgeführten Reformen von einer Entscheidung in diesem Punkt absehen.

106. Der Gerichtshof kann dieser Argumentation nicht folgen. Die umstrittene Verzögerung bei der Zulassung der Bf. zu einer Rechtsberatung wurde 1976/77 durch das „Gebot vorgängiger Überprüfung“ („prior ventilation rule“) verursacht, das jedoch erst im Dezember 1981 durch das „Gebot gleichzeitiger Überprüfung“ („simultaneous ventilation rule“) ersetzt wurde (s.o. Ziff. 46 b)). Diese Änderung kann wegen des Datums, an dem sie erfolgte, eindeutig das von den Bf. nach Art. 6 Abs. 1 geltend gemachte Recht nicht wiederhergestellt haben; man kann daher nicht von einer auch nur teilweisen „Lösung des Streitfalls“ sprechen (vgl. sinngemäß Art. 47 Abs. 2 VerFO-EGMR und *Silver u.a.*, Série A Nr. 61, S. 31-32, Ziff. 81, EGMR-E 2, 232). Hinzu kommt, dass die Bf. in ihrem Schriftsatz vom 13. Oktober 1983 zur Frage der Anwendung von Art. 50 (s.o. Ziff. 7) Anspruch auf eine gerechte Entschädigung erhoben haben, der sich u.a. auf diese behauptete Rechtsver-

letzung bezieht; eine Entscheidung des Gerichtshofs in dieser Frage kann in diesem Zusammenhang von Bedeutung sein (vgl. dasselbe Urteil, ebd.).

107. Hilfsweise erklärt die Regierung, sie bestreite angesichts der späteren Reform der innerstaatlichen Praxis die Feststellung der Kommission nicht, es habe eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorgelegen.

Es trifft zu, dass die angestrebte Bewilligung den Bf. letztlich erteilt wurde und dass im Fall des Bf. Campbell dieser selbst zu der Verzögerung beigetragen haben mag, weil er die für die Einleitung einer internen Untersuchung notwendigen Einzelheiten zu den von ihm erhobenen Anschuldigungen nicht umgehend dargelegt hat (s.o. Ziff. 17-20). Bei Klagen wegen Körperverletzung ist jedoch aus Beweisgründen und aus anderen Gründen ein rascher Zugang zu einer rechtlichen Beratung wichtig. Hinzu kommt, wie der Gerichtshof im vorzitierten Urteil *Golder* hervorgehoben hat, dass ein Hindernis selbst von nur vorübergehender Natur die Konvention verletzen kann (Série A Nr. 18, S. 13, Ziff. 26, EGMR-E 1, 147 f.).

Weil die in jenem Urteil niedergelegten Grundsätze auf den vorliegenden Fall anwendbar sind, teilt der Gerichtshof die Meinung der Kommission, dass eine Verletzung vorliegt.

C. Zu Art. 8

108. Die Bf. rügen, dass die dem „Gebot vorgängiger Überprüfung“ (prior ventilation rule) zuzuschreibende Unmöglichkeit, mit ihren Anwälten in Zusammenhang mit der vorgenannten zivilrechtlichen Klage zu korrespondieren, eine Verletzung von Art. 8 der Konvention darstellt, der wie folgt lautet:

„1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Die Kommission ist der Auffassung, dass in dieser Hinsicht eine Konventionsverletzung vorgelegen habe. Die Regierung erklärt, sie bestreite angesichts der späteren Reform der innerstaatlichen Praxis diese Auffassung nicht.

109. Nach den dem Gerichtshof vorliegenden Unterlagen wurde ein Brief angehalten, nämlich der an den Bf. Campbell gerichtete Brief der Herren Woodford und Ackroyd vom 24. Januar 1977 (s.o. Ziff. 20). Außerdem hat, wie die Kommission zu Recht hervorhebt, das „Gebot vorgängiger Überprüfung“ („prior ventilation rule“) eindeutig zur Folge gehabt, dass jede den beabsichtigten Prozess betreffende Korrespondenz zwischen den Bf. und ihren Anwälten unterbunden wurde, bis die interne Untersuchung abgeschlossen war.

Demzufolge liegt ein Eingriff in das den Bf. durch Art. 8 gewährleistete Recht auf Achtung ihrer Korrespondenz vor.

110. Der Gerichtshof hatte bereits in seinem oben zitierten Urteil *Silver u.a.* die Gelegenheit, das „Gebot vorgängiger Überprüfung“ und das darin

enthaltene Verbot unter dem Gesichtspunkt des Art. 8 zu prüfen, in Briefen an Rechtsanwälte von den Behörden noch nicht geprüfte Beschwerden über die Haftbedingungen im Gefängnis zu äußern. Er sah dort keine Veranlassung, der Feststellung der Kommission nicht zuzustimmen, wonach es für eine Unterbindung oder Beschränkung des Briefverkehrs aus diesem Grund keine Notwendigkeit i.S.v. Art. 8 Abs. 2 gebe (Série A Nr. 61, S. 38-39, Ziff. 99, EGMR-E 2, 238 f.).

Der Gerichtshof sieht keinen Anlass, von diesem Ergebnis im vorliegenden Fall abzuweichen. Es liegt demzufolge eine Verletzung von Art. 8 vor.

IV. Die Bedingungen für die Anwaltsbesuche des Bf. Fell

A. Zu Art. 6 Abs. 1

111. Nachdem dem Bf. Fell die Kontaktaufnahme mit seinen Anwälten (solicitors) gestattet worden war, wurde ihm während ungefähr zweier Monate die Bewilligung verweigert, diese außerhalb der Hörweite eines Gefängnisbeamten zu konsultieren (s.o. Ziff. 22). Er behauptet, dies sei ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1, wie ihn der Gerichtshof im oben zitierten Urteil *Golder* interpretiert hat.

Nach Auffassung der Kommission ist das Fehlen privilegierter Kontaktmöglichkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant ein mit Art. 6 Abs. 1 unvereinbarer Eingriff in das Recht auf Zugang zu Gericht.

112. Die Regierung beantragt in erster Linie, der Gerichtshof möge angesichts der späteren Reform der innerstaatlichen Praxis von einer Entscheidung über diesen Beschwerdepunkt absehen.

Die oben in Ziff. 106 dargelegten Gründe veranlassen den Gerichtshof zur Zurückweisung dieses Antrags. Er stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Vorschriften über vertrauliche Konsultationen zwischen einem Gefangenen und seinen Anwälten bis zum Dezember 1981 nicht gelockert wurden (s.o. Ziff. 46 c)).

113. Wie die Kommission hervorhebt, können sehr wohl Sicherheitserwägungen bestimmte Beschränkungen bei Anwaltsbesuchen für Gefangene rechtfertigen. Obwohl der Bf. Fell ein Gefangener der „Kategorie A“ war (s.o. Ziff. 44 a)), macht die Regierung vor dem Gerichtshof nicht geltend, dass in seinem Fall derartige Erwägungen im Hinblick auf Konsultationen außer Hörweite [eines Beamten] gesprochen hätten; sie stellte im Gegenteil fest, dass sie die Ansicht der Kommission zu dieser Frage nicht bestreite.

Der Gerichtshof sieht keinen Grund, von diesem Ergebnis im vorliegenden Fall abzuweichen und stellt demzufolge fest, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt.

B. Zu Art. 8

114. Der Bf. Fell behauptet ferner, die erwähnte Beschränkung bei der vertraulichen Konsultation mit seinen Anwälten sei ein Verstoß gegen das durch Art. 8 gewährleistete Recht auf Achtung des Privatlebens.

115. Die Kommission hält es im Hinblick auf das zu Art. 6 Abs. 1 gefundene Ergebnis nicht für geboten, diesen Beschwerdepunkt zu prüfen. Der Gerichtshof ist derselben Meinung.

V. Der Zugang der Bf. zu einer unabhängigen medizinischen Beratung

116. Vor der Kommission behaupteten die Bf., der verweigerter Zugang zu einer unabhängigen medizinischen Beratung (s.o. Ziff. 23-24) sei ebenfalls ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1. Die Kommission hat diese Behauptung nicht akzeptiert.

117. Weil die Bf. diesen Beschwerdepunkt vor dem Gerichtshof nicht weiter verfolgt haben, ist es nicht erforderlich, ihn zu prüfen (vgl. sinngemäß *Sunday Times*, Urteil vom 26. April 1979, Série A Nr. 30, S. 43-44, Ziff. 74-75, EGMR-E 1, 380 f.).

VI. Die Beschränkungen der persönlichen Korrespondenz des Bf. Fell

118. Der Bf. Fell rügt eine Beschränkung seiner Korrespondenz in Vollzug der Vorschrift, die eine Korrespondenz mit anderen Personen als Verwandten oder bereits vorhandenen Freunden verbietet (s.o. Ziff. 44 a)); er bezieht sich insbesondere auf die Tatsache, dass es ihm nicht erlaubt wurde, mit Schwester Power und Schwester Benedict zu korrespondieren (s.o. Ziff. 25) und behauptet, dass in dieser Hinsicht gegen Art. 8 verstoßen worden sei.

Die Kommission kommt zu dem Ergebnis, dass die verweigerter Erlaubnis für Korrespondenz mit diesen beiden Nonnen eine Verletzung von Art. 8 darstellt. Die Regierung erklärt, angesichts der späteren Reform der innerstaatlichen Praxis (s.o. Ziff. 46 a)) diese Auffassung nicht zu bestreiten.

119. Das einzige konkrete Beispiel für eine Beschränkung der Korrespondenz, das der Bf. Fell anführt, geht auf das Jahr 1974 zurück, also gut einige Zeit vor seiner Beschwerde an die Kommission (s.o. Ziff. 25 und 53). Die Kommission stellt jedoch fest, dass die gerügten Beschränkungen bis zur Reform der entsprechenden Vorschriften im Dezember 1981 offenbar weiter bestanden; die Regierung bestreitet das nicht.

120. Der Gerichtshof hatte bereits in seinem oben zitierten Urteil *Silver u.a.* die Gelegenheit, die Beschränkung der Korrespondenz von Gefangenen mit anderen Personen als Verwandten oder Freunden zu überprüfen. Da besondere, für den fraglichen Fall relevante Erwägungen nicht vorlagen, sah er keinen Anlass, auch nicht im Hinblick auf einen Gefangenen der „Kategorie A“ (s.o. Ziff. 44 a)), von der Feststellung der Kommission abzuweichen, wonach es für eine Unterbindung oder Beschränkung des Postverkehrs aus diesem Grund keine Notwendigkeit i.S.v. Art. 8 Abs. 2 gebe (Série A Nr. 61, S. 38-39, Ziff. 99, EGMR-E 2, 238 f.).

Der Gerichtshof sieht keinen Grund, von diesem Ergebnis im vorliegenden Fall abzuweichen. Es liegt daher eine Verletzung von Art. 8 vor.

VII. Die behauptete Verletzung von Art. 13

121. Der Bf. Fell behauptet, es gebe im Vereinigten Königreich kein wirksames Beschwerderecht im Hinblick auf seine nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 geltend gemachten Ansprüche, er sei deshalb Opfer einer Verletzung von Art. 13, der wie folgt lautet:

„Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten und Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.“

A. Zu Art. 13 i.V.m. Art. 6 Abs. 1

122. Nach Ansicht der Kommission werfen die auf Art. 6 Abs. 1 gestützten Beschwerden des Bf. Fell betreffend den Zugang zu rechtlicher Beratung, die verweigerte Zulassung einer unabhängigen medizinischen Untersuchung und die verweigerte Zulassung vertraulicher Gespräche mit seinem Rechtsanwalt keine gesonderten Fragen nach Art. 13 auf.

123. Der Gerichtshof stimmt mit dieser Auffassung überein, der auch die Regierung nachdrücklich beitrifft. Der Gerichtshof hat entschieden, dass eine Prüfung der die medizinische Untersuchung betreffenden Rügen nicht erforderlich ist (s.o. Ziff. 117). Die beiden anderen Rügen beziehen sich auf die Frage des Zugangs zu Gericht; in Anbetracht seiner Entscheidung zu Art. 6 Abs. 1 (s.o. Ziff. 107 und 113) besteht keine Notwendigkeit, sie unter dem Aspekt des Art. 13 zu prüfen; dies deshalb, weil die Erfordernisse der letztgenannten Bestimmung weniger streng sind und daher von der erstgenannten Bestimmung absorbiert werden (vgl. zuletzt *Silver u.a.*, Série A Nr. 61, S. 41, Ziff. 110, EGMR-E 2, 241 f.).

B. Zu Art. 13 i.V.m. Art. 8

124. Es bleiben die auf Art. 8 gestützten Beschwerdepunkte des Bf. Fell in Bezug auf den Zugang zu rechtlicher Beratung, die verweigerte Zulassung einer vertraulichen Konsultation mit seinem Rechtsanwalt und die Beschränkungen seiner persönlichen Korrespondenz. Diese Beschwerden wurden von der Kommission unter Art. 13 geprüft; sie kam zu dem Ergebnis, es liege wegen des Fehlens eines „wirksamen Beschwerderechts“ eine Konventionsverletzung vor.

125. Nachdem der Gerichtshof entschieden hat, dass es nicht notwendig ist, die auf die vertrauliche Konsultation mit einem Rechtsanwalt bezogene Beschwerde nach Art. 8 zu untersuchen (s.o. Ziff. 115), sieht er keine Veranlassung, diese Frage nach Art. 13 zu prüfen. Gleiches trifft jedoch nicht auf die beiden anderen Beschwerdepunkte zu.

126. Es wird nicht behauptet, dass die fraglichen Beschränkungen nach innerstaatlichem Recht rechtswidrig gewesen wären oder die Folge einer Fehlanwendung der entsprechenden Richtlinien. Es wurde außerdem nicht aufgezeigt, dass für den Bf. andere Beschwerdemittel zur Verfügung standen, als die vier von der Kommission geprüften Beschwerdewege, nämlich ein Antrag an den Überwachungsausschuss, eine Eingabe an den Parlamentarischen Bevollmächtigten für die Verwaltung, die Anrufung der englischen Gerichte und eine Beschwerde an den Innenminister.

Die Regierung räumt in ihrem Schriftsatz an den Gerichtshof ein, dass vor Dezember 1981 die ersten drei Beschwerdewege hinsichtlich der fraglichen Beschwerden für den Bf. Fell kein i.S.v. Art. 13 „wirksames Beschwerderecht“ eröffnet hätten. Aus den im oben zitierten Urteil *Silver u.a.* (Série A Nr. 61, S. 42-44, Ziff. 114-118, EGMR-E 2, 243 f.) dargelegten Gründen stellt der Gerichtshof fest, dass dem so ist.

127. In der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof erklärte die Regierung, sie wolle nicht geltend machen, dass eine Beschwerde an den Innenminister ein „wirksames Beschwerderecht“ eröffnet habe, soweit es um die

Verzögerung bei der Zulassung der Kontaktaufnahme mit einem Rechtsanwalt gehe. Sie gibt jedoch zu verstehen, dass hinsichtlich der verweigerten Zulassung von Korrespondenz mit Schwester Power und Schwester Benedict die Situation eine andere gewesen wäre, wenn der Bf. Fell nachgewiesen hätte, dass die Behörden die entsprechenden Richtlinien insoweit fehlerhaft angewendet hätten, als sie die beiden Nonnen nicht als „enge persönliche Freunde“ behandelt hätten (s.o. Ziff. 25 und 44 a)).

Der Gerichtshof stellt fest (s.o. Ziff. 110 und 120), dass die dem Bf. Fell hinsichtlich seines Zugangs zu rechtlicher Beratung und im Bereich seiner persönlichen Korrespondenz auferlegten Beschränkungen aus der Anwendung von Normen resultierten, die mit der Konvention unvereinbar waren. Unter diesen Umständen konnte es, wie der Gerichtshof im oben zitierten Urteil *Silver u.a.* feststellte (Série A Nr. 61, S. 44, Ziff. 118, EGMR-E 2, 243 f.), kein „wirksames Beschwerderecht“ geben, wie es Art. 13 verlangt. Insbesondere hätte eine Beschwerde an den Innenminister nur dann wirksam sein können, wenn der Bf. behauptet hätte, dass eine Maßnahme der Briefkontrolle die Folge einer Fehlanwendung der entsprechenden Richtlinien war (a.a.O., S. 43, Ziff. 116, EGMR-E 2, 243). Im vorliegenden Fall hat aber der Bf. Fell weder eine derartige Behauptung vorgebracht, noch deuten die Umstände darauf hin, dass er in der Lage gewesen wäre, dies zu tun.

128. In Bezug auf die Beschwerden des Bf. hinsichtlich der beiden fraglichen Beschränkungen liegt daher eine Verletzung von Art. 13 vor.

VIII. Die Anwendung von Art. 50

A. Einleitung

129. Art. 50 der Konvention, dessen Anwendbarkeit im vorliegenden Fall nicht bestritten wird, lautet wie folgt:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

130. Dem Gerichtshof ist die Stellungnahme der Regierung zu den nach diesem Artikel geltend gemachten Ansprüchen der Bf. zugegangen und er stellt fest, dass die Kommission die Entscheidung in das Ermessen des Gerichtshofs stellt (s.o. Ziff. 7). Der Gerichtshof hält die Frage für entscheidungsreif (Art. 50 Abs. 3, 1. Satz Verfo-EGMR).

B. „Allgemeiner“ und „besonderer“ Schadensersatz

1. Bf. Campbell

a) Das Verfahren vor dem Überwachungsausschuss

131. Der Bf. Campbell behauptet, das Verfahren vor dem Überwachungsausschuss sei wegen der bei der Entscheidung seines Falles eingetretenen Ver-

fahrensverstöße „null und nichtig“ und die verhängten Strafen müssten als rechtswidrig verhängt betrachtet werden; dies sollte insbesondere für die Verlängerung seiner Haft gelten, die er mit 427 Tagen angibt. Indem er sich u.a. auf mangelnde soziale Kontakte und eine angebliche Verschlechterung seiner Gesundheit bezieht, macht er in dieser Hinsicht einen „substantiellen“, aber nicht näher bezifferten „allgemeinen“ Schadensersatz geltend; er begehrt ferner unter der Rubrik eines „besonderen“ Schadenersatzes 12.400 £ [ca. 16.805,- Euro]¹¹ bzw. 3.745 £ [ca. 5.075,- Euro] für Verdienstausfall und für die Ausgaben, die in Zusammenhang mit den Besuchen seiner Familie im Gefängnis während dieser Zeit aufgelaufen sind.

Die Regierung widerspricht dem Argument, das Verfahren des Überwachungsausschusses sei nichtig gewesen. Sie trägt in erster Linie vor, der Bf. Campbell habe das Vorliegen eines Schadens nicht dargetan.

132. Die einzigen vom Gerichtshof festgestellten Verletzungen von Art. 6 beziehen sich auf die Unmöglichkeit für den Bf. Campbell, rechtlichen Beistand oder anwaltliche Vertretung zu erlangen, und auf die Unterlassung des Überwachungsausschusses, seine Entscheidung öffentlich zu verkünden (s.o. Ziff. 102). Die einzige Aufgabe des Gerichtshofes ist zu prüfen, welche Konsequenzen diese Verletzungen für den Bf. Campbell hatten.

133. Berücksichtigt man die Feststellung des Gerichtshofs in Bezug auf die vom Bf. Campbell ganz allgemein behauptete unfaire Vorgehensweise (s.o. Ziff. 102), gibt es nichts, was die Annahme nahelegt oder rechtfertigt, dass der Überwachungsausschuss zu irgendeinem anderen Ergebnis gelangt wäre, wenn der Bf. Campbell rechtlich beraten oder vertreten worden wäre. Es muss ferner daran erinnert werden, dass der Bf. von der Möglichkeit einer schriftlichen Äußerung zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen keinen Gebrauch gemacht und vor allem die Teilnahme an der Verhandlung verweigert hat, wodurch er sich selbst um die Möglichkeit brachte, sich zu verteidigen oder Milderungsgründe geltend zu machen (s.o. Ziff. 13 und 14).

Es muss ferner nicht näher ausgeführt werden, dass die Konsequenzen der Entscheidung des Überwachungsausschusses für den Bf. Campbell selbst dann dieselben gewesen wären, wenn diese öffentlich verkündet worden wäre.

134. Demzufolge ist kein Kausalzusammenhang zwischen diesen festgestellten Konventionsverletzungen und dem behaupteten Schaden nachgewiesen, so dass in dieser Hinsicht eine gerechte Entschädigung nicht zu gewähren ist (vgl. sinngemäß *Albert und Le Compte*, Urteil vom 24. Oktober 1983, Série A Nr. 68, S. 7, Ziff. 11, EGMR-E 2, 225).

b) Der Zugang zu rechtlicher Beratung für die Klage wegen Körperverletzung

135. Der Bf. Campbell macht „substantiellen“, aber nicht näher bezifferten „allgemeinen“ Schadensersatz in Bezug auf die Verzögerung bei der Zulas-

¹¹ Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (Kurs: 1 Euro = 0,73788 britische Pfund) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

sung zu rechtlicher Beratung für die beabsichtigte zivilrechtliche Schadensersatzklage wegen Körperverletzung (s.o. Ziff. 17-20) geltend.

Die Regierung bestreitet diesen Anspruch u.a. deshalb, weil die Verzögerung keinen Schaden verursacht habe.

136. Der Gerichtshof hat entschieden, dass die fragliche Verzögerung zu Verstößen gegen Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 führte (s.o. Ziff. 107 und 110). Der Bf. Campbell war jedoch schließlich in der Lage, die gewünschte Beratung zu erlangen; er hat nicht dargetan, auf welche Weise, wenn überhaupt, die Unmöglichkeit, dies zu einem früheren Zeitpunkt zu tun, die Erhebung oder die Erfolgsaussichten seiner zivilrechtlichen Klage nachteilig beeinflusst hat. Der Gerichtshof stellt insbesondere fest, dass der Bf. selbst nach der Konsultation seines Anwalts die Angelegenheit offenbar nicht gerade mit Nachdruck betrieben hat (s.o. Ziff. 21).

Dieser Anspruch ist daher zurückzuweisen.

2. Der Bf. Fell

a) Der Zugang zu rechtlicher Beratung für die Klage wegen Körperverletzung

137. Die im vorstehenden Abschnitt vom Gerichtshof angeführten Gründe für die Zurückweisung des vom Bf. Campbell erhobenen Anspruchs gelten gleichermaßen für einen Anspruch des Bf. Fell auf Ersatz des „allgemeinen“ Schadens, der sich in seinem Fall nicht nur auf die Verzögerung bei der Bewilligung des Zugangs zu rechtlicher Beratung, sondern auch auf das Fehlen eines wirksamen innerstaatlichen Beschwerderechts in dieser Hinsicht bezieht (s.o. Ziff. 17-20 und 124-128).

b) Bedingungen für Anwaltsbesuche

138. Der Bf. Fell begehrt einen „substantiellen“, aber nicht näher bezifferten „allgemeinen“ Schadensersatz hinsichtlich der verweigerten Erlaubnis, seine Anwälte außerhalb der Hörweite eines Gefängnisbeamten zu konsultieren (s.o. Ziff. 22).

Die Regierung bestreitet diesen Anspruch u.a. deshalb, weil diese Beschränkung keinen Schaden verursacht habe.

139. Der Gerichtshof hat entschieden, dass als Ergebnis dieser fraglichen Beschränkung gegen Art. 6 Abs. 1 verstoßen wurde (s.o. Ziff. 113). Der Bf. hat jedoch nicht dargetan, auf welche Weise dies, wenn überhaupt, seine beabsichtigte zivilrechtliche Schadensersatzklage nachteilig beeinflusst hat. Der Gerichtshof stellt insbesondere fest, dass die Beschränkung jedenfalls von nur kurzer Dauer war. Daher ist dieser Anspruch zurückzuweisen.

c) Beschränkungen der persönlichen Korrespondenz

140. Der Bf. Fell macht sowohl wegen der Beschränkungen bei seiner persönlichen Korrespondenz wie wegen des Fehlens eines wirksamen innerstaatlichen Beschwerderechts in dieser Hinsicht (s.o. Ziff. 25 und 124-128) „allgemeinen“ Schadensersatz geltend, wiederum „substantiell“ aber nicht näher beziffert.

Die Regierung bestreitet diesen Anspruch aus verschiedenen Gründen.

141. Es trifft zu, dass der Bf. infolge dieser Umstände einige Unannehmlichkeiten und ein Gefühl der Enttäuschung erfahren haben mag. Es scheint

jedoch nicht, dass dies von solcher Intensität war, dass die Zuerkennung einer Entschädigung für immateriellen Schaden gerechtfertigt wäre. Tatsächlich hatte der Bf. Fell offenbar die Erlaubnis zu ziemlich ausgedehnter Korrespondenz (s.o. Ziff. 25); er hat nicht nachzuweisen versucht, dass das Verbot der Korrespondenz mit Schwester Power und Schwester Benedict die Folge einer Fehlanwendung der entsprechenden Richtlinien war (s.o. Ziff. 127). Wenn auch der Gerichtshof entschieden hat, dass er die Vereinbarkeit des seit 1981 geltenden Systems der Briefkontrolle mit der Konvention nicht überprüfen kann (s.o. Ziff. 104), [so ist doch festzustellen, dass] wesentliche Reformen eingeführt wurden, die offenbar im Prinzip zu einer beachtlichen Verbesserung geführt haben.

Unter diesem Umständen befindet der Gerichtshof, dass bereits seine Feststellung, dass Art. 8 und Art. 13 i.V.m. Art. 8 verletzt worden sind (s.o. Ziff. 120 und 128), per se eine gerechte Entschädigung darstellt, ohne dass es notwendig ist, eine finanzielle Entschädigung zuzusprechen (vgl. u.a. *Silver u.a.*, Urteil vom 24. Oktober 1983, Série A Nr. 67, S. 6-7, Ziff. 10, EGMR-E 2, 248).

C. Kosten und Auslagen der Bf. Campbell und Fell (Zusammenfassung)

[142.-145.] Die beiden Bf. haben vor dem Gerichtshof den Ersatz ihrer Kosten und Auslagen für die anwaltliche Vertretung vor der Kommission und dem Gerichtshof durch RA Thornberry, barrister-at-law, (13.860 £ [ca. 18.784,- Euro]) und RAe George E. Baker & Co, solicitors, (10.923,90 £ [ca. 14.804,- Euro]) geltend gemacht. Der Gerichtshof weist auf seine ständige Rechtsprechung hin, wonach die ersatzfähigen Kosten „tatsächlich und notwendig entstanden und der Höhe nach angemessen sein müssen (vgl. u.a. *Zimmermann und Steiner*, Urteil vom 13. Juli 1983, Série A Nr. 66, S. 14, Ziff. 36, EGMR-E 2, 294). Er lässt in Anwendung dieser Kriterien auf die erhobenen Ansprüche diese grundsätzlich gelten, vorbehaltlich zweier von der Regierung vorgetragener Punkte: Diese betreffen die Frage, ob dem nur teilweisen Durchdringen der Bf. nicht bei der Entscheidung über die Kostenfrage Rechnung getragen werden müsste, und die nach Ansicht der Regierung übermäßig hohen Honorare von RA Thornberry. Der Gerichtshof stellt in diesem Zusammenhang fest:

(Übersetzung)

146. Unter Berücksichtigung des Umfangs, in dem die Beschwerden der Bf. nicht erfolgreich waren, ist der Gerichtshof der Meinung, dass ihre Kosten und Auslagen nur zum Teil erstattet werden sollten (vgl. *Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, Urteil vom 18. Oktober 1982, Série A Nr. 54, S. 10, Ziff. 21, EGMR-E 1, 551 f.). Er hält außerdem die Gegenargumente der Regierung zur Höhe des Betrages, der für das Honorar von RA Thornberry gefordert wird, für gerechtfertigt.

Unter diesen Umständen und entsprechend der von Art. 50 geforderten Billigkeitserwägungen sowie unter entsprechender Berücksichtigung der dem Bf. Campbell im Wege der Verfahrenskostenhilfe von der Kommission erhaltenen Summe setzt der Gerichtshof die zu ersetzenden Kosten und Auslagen auf 5.000 £ [ca. 6.776,- Euro] für RA Thornberry und 8.000 £ [ca. 10.842,- Euro] für RAe George E. Baker & Co fest. Diese Beträge sind um die jeweils fällige Mehrwertsteuer zu erhöhen.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,

I. Vorfragen

1. einstimmig, die prozesshindernde Einrede der Regierung zurückzuweisen, der Bf. Campbell habe den innerstaatlichen Rechtsweg nicht erschöpft;
2. einstimmig, dass er nicht zuständig ist, das Vorbringen des Bf. Fell zu prüfen, wonach dessen Beschwerdepunkte, die das Verfahren des Überwachungsausschusses betreffen, nunmehr zulässig wären;

II. Zum Verfahren des Überwachungsausschusses im Fall des Bf. Campbell

3. mit vier Stimmen gegen drei, dass Art. 6 der Konvention anwendbar ist;
4. mit vier Stimmen gegen drei, dass Art. 6 Abs. 1 insoweit nicht verletzt worden ist, als der Überwachungsausschuss nicht öffentlich verhandelt hat;
5. mit fünf Stimmen gegen zwei, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 insoweit vorliegt, als der Überwachungsausschuss seine Entscheidung nicht öffentlich bekannt gemacht hat;
6. mit fünf Stimmen gegen zwei, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. b bzw. lit. c insoweit vorliegt, als es dem Bf. Campbell unmöglich war, rechtlichen Beistand oder Rechtsvertretung zu erlangen;
7. einstimmig, dass in den übrigen Punkten Art. 6 nicht verletzt worden ist;

III. Zum Zugang der Bf. zu juristischer Beratung im Hinblick auf ihre Klage wegen Körperverletzung

8. einstimmig, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 vorliegt;

IV. Zu den Bedingungen der Anwaltsbesuche des Bf. Fell

9. einstimmig, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt und dass es nicht geboten ist, den Fall auch unter dem Aspekt von Art. 8 zu prüfen;

V. Zu den Beschränkungen der persönlichen Korrespondenz des Bf. Fell

10. einstimmig, dass eine Verletzung von Art. 8 vorliegt;

VI. Hinsichtlich Art. 13

11. einstimmig, dass eine Verletzung dieses Artikels in dem in Ziff. 128 der Urteilsbegründung beschriebenen Umfang vorliegt;

VII. Zur Anwendung von Art. 50

12. einstimmig, dass das Vereinigte Königreich den Bf. für Anwaltskosten und Auslagen den Betrag von 13.000 £ [ca. 17.618,- Euro] zu erstatten hat, zzgl. der jeweils fälligen Mehrwertsteuer.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Cremona (Malteser), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Gölcüklü (Türke), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Russo (Italiener); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervoten: Drei und eine Stimmerkklärung des Richters Thór Vilhjálmsson; (1) Gemeinsame teilweise abweichende Meinung der Richter Cremona, Macdonald und Russo; (2) Gemeinsame abweichende Meinung der Richter Thór Vilhjálmsson und Gölcüklü; (3) Teilweise abweichende Meinung des Richters Sir Vincent Evans.